

Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2018**Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Neufassung des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetz werden neben der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25. März 2014 auch die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien zur Fortentwicklung des „Bürgerrundfunks“ umgesetzt. Es werden Folgeänderungen aus dem bereits unterzeichneten 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen. Gesetzliche Unklarheiten und Systembrüche werden beseitigt. Das Gesetz wird modernisiert und die Transparenz der Finanzierung und des Haushaltswesens der Landesmedienanstalt erhöht. Die Unabhängigkeit und Staatsferne der Gremien werden verbessert, die fachliche Qualifikation der Medienratsmitglieder wird auch im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Kenntnisse ausgebaut. Darüber hinaus werden die Aufgaben der Landesmedienanstalt im Bereich der Medienpädagogik innovativer Bildungsprojekte für junge Menschen mit Medienbezug stärker gewichtet bzw. ausgeweitet. Schließlich ist eine neue Aufgabe der Landesmedienanstalt im Bereich der Medien- und Filmproduktion geschaffen worden.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfs als Anlage 2 beigelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung in erster Lesung in der Sitzung vom 23. bis 25. Januar 2018 und in zweiter Lesung spätestens in der Sitzung vom 24. bis 26. April 2018 gebeten, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes noch mit dem Beginn der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 zu ermöglichen.

ANLAGE 1**Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht**Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2**Zulassung von Rundfunkprogrammen**

- § 3 Zulassung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgrundsätze zur Sicherung der Vielfalt
- § 6 Inhalt der Zulassung
- § 7 Antragsverfahren, Mitwirkungspflicht
- § 8 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 9 Vereinfachtes Zulassungsverfahren

§ 10 Rücknahme

§ 11 Widerruf

Abschnitt 3

Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter

§ 12 Programmauftrag

§ 13 Vielfalt

§ 14 Programmgrundsätze

§ 15 Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspiele

§ 16 Verantwortlichkeit

§ 17 Eingabe- und Beschwerderecht, Auskunftspflicht

§ 18 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahmerecht

§ 19 Gegendarstellungsrecht

§ 20 Verlautbarungsrecht

§ 21 Besondere Finanzierungsarten

Abschnitt 4

Weiterverbreitung

§ 22 Zulässigkeit der Weiterverbreitung

§ 23 Weiterverbreitungsgrundsätze

§ 24 Weitere Voraussetzungen

Abschnitt 5

Übertragungskapazitäten

Unterabschnitt 1

Terrestrik und Satelliten

Kapitel 1

Zuordnung

§ 25 Zuordnung von Übertragungskapazitäten

§ 26 Zuordnungsverfahren

§ 27 Rücknahme und Widerruf

§ 28 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

Kapitel 2

Zuweisung

§ 29 Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt

§ 30 Verfahren, Antrag, Mitwirkungspflichten

§ 31 Auswahlkriterien

§ 32 Inhalt der Zuweisung

§ 33 Rücknahme der Zuweisung

§ 34 Widerruf der Zuweisung

Unterabschnitt 2

Kabelnetze

§ 35 Anwendungsbereich

§ 36 Digitalisierung der Kabelnetze

§ 37 Rangfolge

§ 38 Mitwirkungspflichten

§ 39 Untersagung

Abschnitt 6

Bürgermedien

- § 40 Aufgabe und Nutzung
- § 41 Offener Kanal
- § 42 Ereignisrundfunk
- § 43 Medienpädagogische Ziele
- § 44 Verbreitung
- § 45 Satzungsermächtigung

Abschnitt 7

Landesmedienanstalt

- § 46 Aufgaben, Rechtsform und Organe
- § 47 Medienkompetenz
- § 48 Modellversuche
- § 49 Aufsicht über private Veranstalter
- § 50 Zusammensetzung des Medienrates
- § 51 Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen
- § 52 Wahl und Amtszeit des Medienrates
- § 53 Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates, Kostenerstattung
- § 54 Aufgaben der Direktorin oder des Direktors
- § 55 Wahl, Amtsdauer, Abberufung der Direktorin oder des Direktors
- § 56 Finanzierung und Haushaltswesen
- § 57 Rechtsaufsicht

Abschnitt 8

Datenschutz

- § 58 Geltung von Datenschutzvorschriften
- § 59 Datenschutzkontrolle

Abschnitt 9

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 60 Ordnungswidrigkeiten
- § 61 Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages
- § 62 Aufsicht bei Telemedien
- § 63 Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten
- § 64 Übergangsvorschrift
- § 65 Überprüfungsklausel
- § 66 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie für die Verbreitung von Telemedien,
2. die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. die Bürgermedien,

4. Sendungen in Einrichtungen, in Wohneinheiten und bei öffentlichen Veranstaltungen und
 5. Modellversuche
- im Land Bremen.
- (2) Auf die Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
 - (3) Der Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bleiben unberührt.
 - (4) § 6 Absatz 5, §§ 12 und 13 gelten nicht für Teleshoppingprogramme.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) Programmkategorien im Sinne dieses Gesetzes sind Vollprogramm, Spartenprogramm sowie Hauptprogramm und Fensterprogramm.
- (3) Die Finanzierungsart ist die Angabe, ob der Empfang eines Programms ohne besonderes Entgelt oder nur gegen besonderes Entgelt möglich ist.
- (4) Programmschema ist die nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung.
- (5) Veranstalter ist, wer nach dem Recht seines Herkunftslandes ein Rundfunkprogramm veranstalten und verbreiten darf.
- (6) Angebote sind Rundfunkprogramme oder Telemedien.
- (7) Verbreitungsarten sind die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satellit und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen.
- (8) Übertragungskapazität ist die Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz, auf einem Kabel oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien.
- (9) Multiplex ist ein Datencontainer, in dem Rundfunkprogramme oder Telemedien gebündelt sind und der über digitale Verbreitungswege übertragen werden kann.
- (10) Landesmedienanstalt ist die „Bremische Landesmedienanstalt (brema)“, die nach § 46 errichtet ist.

Abschnitt 2

Zulassung von Rundfunkprogrammen

§ 3

Zulassung

- (1) Die Veranstaltung von Rundfunk bedarf einer Zulassung.
- (2) ¹Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. ²Er hat das Angebot der Landesmedienanstalt anzuzeigen. ³Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.
- (3) ¹Sendungen in Einrichtungen wie Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Heimen und Anstalten, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, bedürfen keiner Zulassung. ²Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Landesmedienanstalt zwei Wochen im Voraus anzuzeigen. ³§ 9 Absatz 5 und § 49 gelten entsprechend.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden an

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person des Privatrechts oder
3. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist.

(2) ¹Die Zulassung setzt voraus, dass Antragstellende

1. unbeschränkt geschäftsfähig sind und dass für sie keine Betreuung angeordnet ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren haben und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben,
3. ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben,
4. die Gewähr dafür bieten, dass sie als Veranstalter die rechtlichen Vorschriften beachten und
5. erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, das Programm entsprechend ihrem Antrag zu veranstalten und zu verbreiten.

²Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung müssen auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die in den Nummern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nicht zugelassen werden dürfen

1. Mitglieder der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes oder eines Landes, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung,
2. Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
3. Mitglieder des Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt stehen,
4. politische Parteien und Wählervereinigungen,
5. Unternehmen und Vereinigungen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, von politischen Parteien oder Wählergruppen abhängig sind (§ 17 des Aktiengesetzes) und
6. Personenvereinigungen und juristische Personen, deren Mitglieder, Gesellschafterinnen und Gesellschafter, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretungen nach den Nummern 1 bis 3 nicht zugelassen werden dürfen.

(4) ¹Die Zulassung eines Fensterprogrammveranstalters nach § 25 Absatz 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages setzt voraus, dass der Veranstalter von Fensterprogrammen und Hauptprogrammen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen. ²Die Zulassung wird abweichend von Satz 1 erteilt, wenn der Hauptprogrammveranstalter durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung gewährleistet. ³Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit sind insbesondere

1. die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts mit den redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das auch ein Verfahren zur Mitwirkung und zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten in Programmfragen enthält,
2. die Errichtung eines Programmbeirats gemäß § 32 des Rundfunkstaatsvertrages oder
3. vertragliche Vereinbarungen mit den Programmverantwortlichen, die das erforderliche Maß an persönlicher und redaktioneller Unabhängigkeit für eine unbeeinflusste Berichterstattung gewährleisten.

§ 5

Zulassungsgrundsätze zur Sicherung der Vielfalt

(1) ¹Ein Veranstalter darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur maximal ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Land

Bremen veranstalten. ²Dabei sind auch Programme einzubeziehen, die dem Veranstalter in entsprechender Anwendung des § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zuzurechnen sind.

(2) ¹Antragstellende für ein regionales Voll- oder Fensterprogramm oder für ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information, die bei Tageszeitungen in der Stadt Bremen oder der Stadt Bremerhaven eine marktbeherrschende Stellung haben, können nicht zugelassen werden. ²Sie dürfen sich an einem Veranstalter mit höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte beteiligen. ³Wenn bestimmte Sendeanteile der an einem Veranstalter Beteiligten vorgesehen sind, darf seine Sendezeit hinsichtlich des Programms insgesamt und hinsichtlich der Informationssendungen als Teil des Programms ebenfalls höchstens fünfundzwanzig vom Hundert der gesamten Sendezeit betragen.

(3) Programme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 sind Programme mit regionalem oder lokalem Schwerpunkt.

§ 6

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesmedienanstalt für mindestens zwei und höchstens zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung erteilt.

(2) Die Zulassung enthält die Programmkategorie, die Finanzierungsart, die Programmdauer, das Programmschema und die Beteiligungsverhältnisse.

(3) ¹Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer ist zulässig, wenn sie von der Landesmedienanstalt genehmigt wird. ²Bei einer unwesentlichen Änderung ist die Genehmigung zu erteilen.

(4) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(5) ¹Geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 28 des Rundfunkstaatsvertrages sind bei der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung. ²Anmeldepflichtig sind der Veranstalter und die an ihm unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 28 Absatz 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligten. ³Veränderungen dürfen nur dann von der Landesmedienanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

§ 7

Antragsverfahren, Mitwirkungspflicht

(1) ¹Der Antrag muss alle für die Erteilung der Zulassung nach diesem Abschnitt erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten. ²Die Antragstellenden haben der Landesmedienanstalt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und -grundsätze von Bedeutung sind und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) Kommen Antragstellende ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Frist nicht nach, gilt ihr Antrag als zurückgenommen.

(3) ¹Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Änderungen bei den für den Antrag erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die nach der Zulassung eintreten.

§ 8

Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse

Der Landesmedienanstalt stehen für die Zulassung von Rundfunkprogrammen mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt die Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse nach § 22 des Rundfunkstaatsvertrages zu.

§ 9

Vereinfachtes Zulassungsverfahren

(1) Für Sendungen,

1. die drahtlos oder leitungsgebunden gleichzeitig in verschiedenen Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 übertragen und dort weiterverbreitet werden,
2. die außerhalb von Einrichtungen, in einem Gebäude oder zusammengehörigen Gebäudekomplex mittels einer Kabelanlage mit bis zu einhundert angeschlossenen Wohneinheiten veranstaltet und verbreitet werden oder
3. die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden,

führt die Landesmedienanstalt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durch.

(2) Zulassungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden von der Direktorin oder dem Direktor erteilt.

(3) ¹Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Sendungen bei der Landesmedienanstalt zu stellen. ²Darin sind anzugeben

1. Art, zeitlicher Umfang und räumliche Reichweite der Sendungen und
2. Name und Anschrift der Person oder der Personengruppe, die die Sendung als Veranstalter verbreiten will.

(4) ¹§ 4 Absatz 3 sowie die §§ 5, 6 und 8 finden keine Anwendung. ²§ 14 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 16, 18, 19 gelten entsprechend. ³Kommt ein Veranstalter der Pflicht zur Aufzeichnung nicht nach, hat er jedem geltend gemachten Anspruch auf Gegen-darstellung zu entsprechen.

(5) Sendungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nicht der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Wählervereinigungen dienen, soweit sie nicht in deren eigenen Einrichtungen verbreitet werden.

(6) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 4 bis 5 findet § 49 entsprechende Anwendung.

(7) Die Zulassung wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 für die Dauer der Veranstaltung und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 für höchstens drei Jahre erteilt.

§ 10

Rücknahme

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. im Zeitpunkt der Entscheidung eine Zulassungsvoraussetzung nach § 4 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages nicht gegeben war oder ein Zulassungsgrundsatz nach § 5 dieses Gesetzes nicht berücksichtigt wurde und innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist keine Abhilfe geschaffen wird,
2. der Veranstalter die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat.

(2) ¹Im Übrigen gilt für die Rücknahme das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. ²Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.

§ 11

Widerruf

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung nach § 4 dieses Gesetzes oder nach § 26 des Rundfunkstaatsvertrages entfällt oder ein Zulassungsgrundsatz nach § 5 dieses Gesetzes nicht mehr eingehalten wird und innerhalb eines von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen vollzogen wird, die von der Landesmedienanstalt nicht nach § 6 Absatz 5 dieses Gesetzes als unbedenklich bestätigt worden ist.

(2) ¹Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrages sowie des

Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Meinungsvielfalt, der Programmgrundsätze, des Jugendschutzes und der Werberegelungen wiederholt schwerwiegend verstoßen hat. ²Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Landesmedienanstalt gegenüber dem Veranstalter bereits zweimal eine Beanstandung nach § 49 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes ausgesprochen hat.

(3) ¹Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. ²Wird die Zulassung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.

Abschnitt 3

Anforderungen an Rundfunkprogramme und Veranstalter

§ 12

Programmauftrag

¹Die Veranstalter verbreiten Rundfunk als Teil der freien Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit; sie nehmen insofern eine öffentliche Aufgabe wahr. ²Die Vollprogramme haben zu einer umfassenden Information und freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen.

§ 13

Vielfalt

(1) ¹Jedes Programm hat die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. ²Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen, insbesondere in Informationssendungen, angemessen zu Wort kommen. ³Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. ⁴Kein Programm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) ¹Die Programme sollen die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten berücksichtigen. ²Die Integration von Flüchtlingen und von Menschen mit Migrationshintergrund soll nachhaltig unterstützt werden.

(3) Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in privaten Programmen in angemessenem Umfang und in Regelmäßigkeit vertreten sein.

§ 14

Programmgrundsätze

(1) ¹Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. ²Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) ¹Die Programme haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. ²Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie die Toleranz gegenüber Meinung und Glauben anderer zu stärken. ³Die Programme sollen die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(3) Die Programme haben die besonderen Belange des Jugendmedienschutzes zu berücksichtigen.

(4) Veranstalter haben bei ihren Angeboten die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch barrierefreie Angebote, zu beachten.

(5) ¹Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. ²Insbesondere die Nachrichtengebung muss unabhängig und sachlich sein. ³Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. ⁴Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen. ⁵Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen ist anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(6) Sendungen, einschließlich Werbesendungen, sind unzulässig, wenn sie über die Vorbereitung der Wahlen entsprechend § 5 Absatz 1 bis 3 des Parteiengesetzes hinaus einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(7) Zum Programm eines Veranstalters zugelieferte Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters müssen als solche gekennzeichnet werden.

(8) § 6 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

(9) Die privaten Veranstalter von Rundfunk und Anbieter von Telemedien haben der Landesmedienanstalt auf Anfrage über die Umsetzung von § 13 Absatz 2 und 3 und § 14 Absatz 4 zu berichten.

§ 15

Werbung, Sponsoring, Teleshopping, Gewinnspiele

(1) Für Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Gewinnspiele gelten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Für lokale oder regionale Fernsehprogramme, die im Land Bremen veranstaltet werden, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Absatz 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung.
2. § 7a Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages findet außer auf Nachrichten keine Anwendung.
3. § 45 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages findet keine Anwendung.

²Die Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 16

Verantwortlichkeit

¹Jeder Veranstalter muss der Landesmedienanstalt eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennen. ²Werden mehrere Verantwortliche benannt, ist zusätzlich anzugeben, für welchen Teil des Rundfunkprogramms jede einzelne verantwortlich ist. ³Die Pflichten des Veranstalters bleiben unberührt. ⁴Zur verantwortlichen Person darf nur bestellt werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 erfüllt.

§ 17

Eingabe- und Beschwerderecht, Auskunftspflicht

(1) ¹Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zum Rundfunkprogramm an den Veranstalter zu wenden. ²Die Landesmedienanstalt teilt auf Verlangen den Namen und die Anschrift des Veranstalters und der für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person mit.

(2) ¹Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet der Veranstalter innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung. ²Hilft sie oder er der Beschwerde innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Landesmedienanstalt anrufen. ³In der Beschwerdeentscheidung ist die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vom Veranstalter auf diese Möglichkeit hinzuweisen. ⁴Die Landesmedienanstalt hat der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie tätig geworden ist.

(3) ¹Wird in einer Beschwerde nach Absatz 2 zugleich die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes behauptet, so holt der Veranstalter vor ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein. ²Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2. ³Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stehen die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) zu, sofern Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht durch § 58 Absatz 2 ausgeschlossen ist. ⁴Auf solche Fragen, deren Beantwor-

tung den Auskunftserteilenden selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann die Auskunft verweigert werden.

§ 18

Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahmerecht

(1) ¹Die Sendungen sind vom Veranstalter vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. ²Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Films verbreitet werden, kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) ¹Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate nach dem Tag der Verbreitung. ²Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandungen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt sind.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt kann innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme jederzeit kostenlos einsehen. ²Auf Verlangen sind ihr Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film kostenfrei zu übersenden.

(4) ¹Wer schriftlich oder elektronisch glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. ²Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

(5) ¹Veranstalter haben sicherzustellen, dass die Landesmedienanstalt unentgeltlich auf verschlüsselte Programme zugreifen oder verschlüsselte Programme abrufen kann. ²Sie dürfen ihre Programme nicht gegen Abruf oder Zugriff durch die Landesmedienanstalt sperren.

§ 19

Gegendarstellungsrecht

(1) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in einer Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. ²Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. ³Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) ¹Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. ²Sie bedarf der Schriftform und muss von der Person, Gruppe oder Stelle oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. ³Die Person, Gruppe oder Stelle oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, dem Veranstalter zugeht. ⁴Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.

(3) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich in dem gleichen Programmbereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. ²Sie muss ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ³Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) ¹Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. ²Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzuhalten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat.

(5) ¹Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. ²Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(6) ¹Für die Durchsetzung des Anspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. ²Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. ³Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ⁴Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder und Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Gerichte sowie für Sendungen nach § 20 Absatz 1. ²Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

§ 20

Verlautbarungsrecht

(1) ¹Der Veranstalter hat auf Verlangen der Bundesregierung oder des Senats der Freien Hansestadt Bremen unentgeltlich Gesetze und Verordnungen sowie andere amtliche Verlautbarungen durch Hörfunk, Fernsehen und Telemedien zu verbreiten, soweit dies erforderlich ist, um einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für Menschenleben zu begegnen oder wenn das Gesetz, die Verordnung oder die Verlautbarung nicht auf ordnungsgemäßem Wege verkündet werden kann. ²Die Bundesregierung und der Senat der Freien Hansestadt Bremen haben das Recht, den Zeitpunkt der Verbreitung zu bestimmen.

(2) Für Inhalt und Gestaltung einer Sendung oder eines Angebots nach Absatz 1 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

§ 21

Besondere Finanzierungsarten

(1) ¹Sollen Rundfunkprogramme, für die ein Entgelt erhoben wird, auch Werbung oder Sponsoring enthalten, so ist dies in den Entgeltbedingungen ausdrücklich anzukündigen. ²Bei Sendungen, für die ein Einzelentgelt erhoben wird, muss vor dem Empfang der Sendung die Entgeltlichkeit und die Höhe des Entgelts erkennbar sein.

(2) ¹Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Spenderin oder der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. ²Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in ihrer Summe in einem Kalenderjahr zehntausend Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person oder Personenvereinigung sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesmedienanstalt mitzuteilen. ³Spenden politischer Parteien und Wählervereinigungen sind unzulässig. ⁴Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Abschnitt 4

Weiterverbreitung

§ 22

Zulässigkeit der Weiterverbreitung

Die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung nicht im Land Bremen veranstalteter Rundfunkprogramme in einer Kabelanlage oder über terrestrische Frequenzen ist nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts 5 zulässig, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes sowie den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

§ 23

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) ¹Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme sind zu sachgemäßer, umfassender und wahrheitsgemäßer Information verpflichtet. ²Sie müssen Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht einräumen. ³Sie haben die Würde des Menschen und die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. ⁴Sie dürfen nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen. ⁵Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz sowie zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(3) Sendungen, einschließlich Werbesendungen, dürfen nicht weiterverbreitet werden, wenn sie über die nach dem Recht des Ursprungslandes vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus einzelnen Parteien oder an Wahlen beteiligten Wählergruppen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Öffentlichkeitsarbeit dienen.

(4) Die §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 2 und § 20 gelten entsprechend.

§ 24

Weitere Voraussetzungen

¹Die Weiterverbreitung ist erst zulässig, wenn die Landesmedienanstalt schriftlich bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind. ²§§ 6, 7, 8, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung. ³Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von §§ 23 bis 24 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste – Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

Abschnitt 5

Übertragungskapazitäten

Unterabschnitt 1

Terrestrik und Satelliten

Kapitel 1

Zuordnung

§ 25

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Freie terrestrische Übertragungskapazitäten und Satellitenkanäle, die dem Land Bremen zustehen, werden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts oder der Landesmedienanstalt zugeordnet. ²Die Zuordnung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen. ³Bei der Zuordnung von Teilkapazitäten gilt § 32 Absatz 3 entsprechend. ⁴Freie terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch solche, die in einem Rundfunkkanal auf Grund technischen Fortschritts, insbesondere bei der Datenkompression, zusätzlich zur Verfügung stehen.

(2) ¹Bei Zuordnungsentscheidungen sollen die gesetzlich für das Land Bremen bestimmten Programme vorrangig berücksichtigt werden. ²Im Übrigen ist die zu erwartende Steigerung der inhaltlichen Auswahlmöglichkeiten im Gesamtangebot des Hörfunks und des Fernsehens maßgebend.

(3) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten kann tageszeitlich begrenzt vorgenommen werden.

(4) Zuordnungsentscheidungen gelten für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren.

(5) Die am 1. April 2005 bestehenden Nutzungen von analogen terrestrischen Übertragungsmöglichkeiten durch Radio Bremen bleiben unberührt, solange die Anstalt auf einer weiteren Nutzung besteht.

(6) ¹Soweit Übertragungskapazitäten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugeordnet werden, ist in der Zuordnungsentscheidung anzugeben, für welche Angebote die jeweiligen Übertragungskapazitäten bestimmt sind. ²Unbeschadet der Regelungen in § 4 Absatz 6 des Radio-Bremen-Gesetzes in Verbindung mit § 11c Ab-

satz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages dürfen die Rundfunkanstalten auf digitalen Übertragungskapazitäten andere als in der Zuordnungsentscheidung angegebene öffentlich-rechtliche Angebote übertragen, sofern sie die Grundsätze des Absatzes 2 sowie die Belange der Rundfunkteilnehmer beachten. ³Eine Änderung ist der Senatskanzlei einen Monat im Voraus anzuzeigen.

§ 26

Zuordnungsverfahren

(1) ¹Die Senatskanzlei informiert die potenziellen Antragstellenden schriftlich über freiwerdende, bereits koordinierte Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Stellung eines Antrages auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten an. ²Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten des Landesrechts und die Landesmedienanstalt. ³Der Bedarf an weiteren, noch nicht von der Bundesnetzagentur koordinierten Übertragungskapazitäten ist von den Beteiligten nach Satz 2 bei der Senatskanzlei zu beantragen. ⁴Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ⁵Anträge nach Satz 3 haben darüber hinaus Angaben zum konkreten Bedarf für die zu koordinierende Übertragungskapazität zu enthalten und haben insbesondere das Versorgungsgebiet, die Übertragungstechnik, die Versorgungsqualität und den Zeitrahmen der beabsichtigten Nutzung darzulegen. ⁶Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in den Anträgen auch anzugeben, für welche Programme oder sonstige Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(2) ¹Die Angaben zum konkreten Bedarf für die Übertragungskapazität nach Absatz 1 Satz 3 teilt die Senatskanzlei der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bedarfsanmeldung im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes mit. ²Soweit der Versorgungsbedarf nach Angabe der Bundesnetzagentur erfüllbar ist, gibt die Senatskanzlei den übrigen potenziellen Antragsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Stellung eines eigenen Antrages auf Zuordnung unter Bekanntgabe der bis dahin von der Bundesnetzagentur mitgeteilten Bedingungen der Erfüllbarkeit des Versorgungsbedarfes. ³Zugleich bestimmt die Senatskanzlei eine Ausschlussfrist für die Antragsstellung. ⁴Bei der Bemessung der Frist ist insbesondere § 30 Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

(3) ¹Liegt nur ein Antrag vor, ordnet die Senatskanzlei die Übertragungskapazitäten entsprechend zu. ²Liegen mehrere Anträge vor, wirkt sie auf eine sachgerechte Verständigung unter den Antragstellenden hin. ³Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zu. ⁴Noch nicht von der Bundesnetzagentur koordinierte Übertragungskapazitäten werden dabei unter dem Vorbehalt der abschließenden Koordinierung und Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zugeordnet.

(4) ¹Kommt es zu keiner Verständigung nach Absatz 3, wird ein Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt. ²Die Mitglieder der Schiedsstelle sollen ihren Wohnsitz im Land Bremen haben. ³Sie werden je zur Hälfte von der Landesmedienanstalt sowie von allen betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannt. ⁴Jede Rundfunkanstalt kann maximal zwei Personen benennen. ⁵Die nach Satz 3 benannten Personen wählen mit Dreiviertelmehrheit ein zusätzliches Mitglied als gemeinsame Vorsitzende oder gemeinsamen Vorsitzenden. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatskanzlei nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Schiedsstelle teil.

(5) ¹Die Senatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden ein. ²Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ³Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(6) ¹Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des § 25. ²Darüber hinaus soll sie insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

1. die Sicherung der flächendeckenden Grundversorgung mit Rundfunkprogrammen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter,
2. die Sicherung eines gleichwertigen und vielfältigen Programmangebotes privater Veranstalter,

3. die Vermeidung von Doppelversorgungen,
4. die programmliche Berücksichtigung landesweiter oder lokaler Belange,
5. die Schließung von Versorgungslücken,
6. die Berücksichtigung programmlicher Interessen von Minderheiten,
7. die Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer Hinsicht und
8. die Förderung des publizistischen Wettbewerbs.

³Bei der Entscheidung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang. ⁴Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und begründet ihre Entscheidung. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. ⁶Die Senatskanzlei ordnet die Übertragungskapazitäten entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle und unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 4 zu, es sei denn, die Senatskanzlei widerspricht der Entscheidung aus Rechtsgründen. ⁷In diesem Fall entscheidet die Schiedsstelle unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken erneut.

(7) ¹Der Zuordnungsempfänger hat der Senatskanzlei den gewählten Sendernetzbetreiber für das zu veranstaltende Programm mitzuteilen. ²Dies gilt auch, wenn der Programmveranstalter den Sendernetzbetrieb selbst durchführen will. ³Die Senatskanzlei passt ihre Zuordnungsentscheidung, soweit dies erforderlich ist, dem Vorbehalt entsprechend an.

§ 27

Rücknahme und Widerruf

(1) ¹Die Rücknahme einer Zuordnungsentscheidung richtet sich nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz. ²Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.

(2) ¹Die Zuordnung ist zu widerrufen, wenn die Übertragungskapazität telekommunikationsrechtlich nicht mehr zur Versorgung des Landes Bremen zur Verfügung steht. ²Sie kann widerrufen werden, wenn die Übertragungskapazität nicht oder nicht mehr genutzt wird. ³Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. ⁴Wird die Zuordnung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.

§ 28

Zuordnung von Übertragungskapazitäten zwischen Ländern

(1) ¹Der Senat kann zum Zweck der Verbesserung der Nutzung von Übertragungskapazitäten mit anderen Ländern neue Zuordnungen für Übertragungskapazitäten vereinbaren. ²In der Vereinbarung sind zu bestimmen:

1. die Übertragungskapazität sowie gegebenenfalls ihr bisheriger und künftiger Standort und
2. das anzuwendende Landesrecht für die neu zugeordnete Übertragungskapazität.

(2) Für die Zuordnung einer Übertragungskapazität aus dem Land Bremen an ein anderes Land ist in der Vereinbarung auch die weitere Nutzung für den Fall zu regeln, dass nach Ablauf der Vereinbarung die Übertragungskapazität nicht an das Land Bremen rückgeführt werden kann und ersatzweise eine gleichwertige Frequenz von dem anderen Land nicht zur Verfügung gestellt worden ist oder wird.

(3) Bei einer Zuordnung nach Absatz 2 bedarf es für den Abschluss der Vereinbarung der Anhörung der Landesmedienanstalt sowie der Rundfunkanstalten, die gesetzlich für das Land Bremen bestimmte Programme veranstalten.

Kapitel 2

Zuweisung

§ 29

Zuweisung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt

(1) ¹Die Landesmedienanstalt weist die ihr zugeordneten freien Übertragungskapazitäten auf Antrag privaten Anbietern zu. ²Eine Zuweisung ist zulässig,

1. zur Verbreitung der nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme,
2. zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Inland rechtmäßig veranstaltet werden,
3. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltet werden oder
4. zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen, die entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen rechtmäßig veranstaltet werden.

³In den Fällen der Nummern 2 bis 4 müssen die Voraussetzungen der §§ 22 und 23 erfüllt sein.

(2) Die Zuweisung kann für vollständige Rundfunkkanäle, Programmäquivalente oder sonstige Teilkapazitäten erfolgen.

(3) ¹Die Zuweisung darf nicht an Veranstalter bundesweiter Programme erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht im Land Bremen entstünde. ²§ 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend.

(4) Eine Abschrift des Zuweisungsbescheides ist der Rechtsaufsicht zuzuleiten.

§ 30

Verfahren, Antrag, Mitwirkungspflichten

(1) ¹Die Landesmedienanstalt macht bekannt, dass Übertragungskapazitäten für private Anbieter zur Verfügung stehen. ²In der Bekanntmachung wird eine einmonatige Ausschlussfrist für die Antragstellung gesetzt. ³Bei Versäumnis dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

(2) ¹Der Zuweisungsantrag muss enthalten

1. die Angabe, welche Übertragungskapazität beantragt wird,
2. die Angabe des Zeitrahmens der beabsichtigten Nutzung,
3. den Nachweis, dass die Antragstellenden wirtschaftlich in der Lage sind, die terrestrische Verbreitung ihres Angebots zu finanzieren,
4. für Rundfunkprogramme
 - a) Angaben über die vorgesehene Programmkategorie und die Finanzierungsart,
 - b) ein Programmschema, das erkennen lässt, wie die Antragstellenden den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden,
 - c) in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 eine beglaubigte Kopie der Zulassung,
5. für Telemedien eine Beschreibung ihres Konzepts.

²Der Antrag auf Zuweisung einer noch nicht von der Bundesnetzagentur koordinierten Übertragungskapazität muss darüber hinaus enthalten

1. die Angabe über das Versorgungsgebiet,
2. die Angabe der Übertragungstechnik und
3. die Angabe der Versorgungsqualität.

(3) ¹In den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 haben die Antragstellenden glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen. ²Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird. ³Die Antragstellenden haben darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. ⁴Sie haben die Namen der für die Programmgestaltung verantwortlichen Personen zu nennen. ⁵Die Antragstellenden haben glaubhaft zu machen, dass sie in der Lage sind, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monaten seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. ⁶Auf Anforderung der Landesmedienanstalt haben die Antragstellenden diese Aufzeichnungen auf eigene Kosten zu übermitteln.

(4) Stellt eine juristische Person des Privatrechts den Antrag, so hat sie ihre Eigentumsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) offen zu legen.

(5) ¹Antragstellende haben der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung der Anforderungen und Grundsätze dieses Unterabschnitts von Bedeutung sind, und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²§ 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31

Auswahlkriterien

(1) ¹Die Landesmedienanstalt berücksichtigt bei der Zuweisung, dass das Gesamtangebot der im Fernsehen oder im Hörfunk verbreiteten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. ²Kein Angebot darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen oder einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft oder einer Weltanschauung dienen.

(2) ¹Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, so trifft die Landesmedienanstalt eine Vorrangentscheidung. ²Bei der Entscheidung sind zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die Meinungsvielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und die Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die inhaltliche Vielfalt des Angebots, insbesondere den Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere zur Angebots- und Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt und zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes Bremen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch,
3. den Anteil von Eigen- und Auftragsproduktionen der Antragstellenden und
4. den Umfang des journalistischen Angebots an lokaler und regionaler Information.

²Rundfunk und vergleichbare Telemedien haben in der Regel Vorrang vor sonstigen Angeboten.

(4) Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere folgende Kriterien:

1. die Erfahrungen der Antragstellenden im Medienbereich und deren Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. die Einrichtung eines Programmbeirats und seinen Einfluss auf die Programmgestaltung,
3. den Umfang, in dem Antragstellende ihren redaktionell Beschäftigten im Rahmen der inneren Medienfreiheit Einfluss auf die Gestaltung des Angebots einräumen (Redaktionsstatut),
4. den Anteil der ausgestrahlten Beiträge, die von unabhängigen Produzentinnen oder Produzenten unter Berücksichtigung von Interessentinnen oder Interessenten aus dem Land Bremen zugeliefert werden und
5. die Bereitschaft, Produktionsmöglichkeiten für Hörfunk, Fernsehen oder Film im Land Bremen zu fördern, um den kulturellen Bezug des Programms zur Region zu gewährleisten.

(5) Die Landesmedienanstalt kann auf einen Zusammenschluss von verschiedenen Antragstellenden hinwirken sowie eine Übertragungskapazität zeitpartagiert unterschiedlichen Antragstellenden zuweisen.

(6) Im Interesse einer pluralistischen Medienordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Angebots- und Spartenvielfalt sowie einer ausreichenden lokalen und regionalen Berichterstattung, kann die Landesmedienanstalt Übertragungskapazitäten für zielgruppenorientierte oder für regionale und lokale Angebote ausschreiben.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Landesmedienanstalt über die Zuweisung einer Übertragungskapazität haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Inhalt der Zuweisung

(1) ¹Die Landesmedienanstalt gibt in der Zuweisung an, welche Übertragungskapazitäten für welche Angebote genutzt werden dürfen. ²Bei Rundfunkprogrammen sind Programmkategorie, Finanzierungsart, Programmdauer und Programm-schemata zu nennen. ³Die Zuweisung noch nicht von der Bundesnetzagentur koordinierter Übertragungskapazitäten erfolgt unter dem Vorbehalt der abschließenden Koordinierung und Zuteilung durch die Bundesnetzagentur. ⁴Nach erfolgter Koordinierung durch die Bundesnetzagentur passt die Landesmedienanstalt ihre Zuweisungsentscheidung, soweit dies erforderlich ist, dem Vorbehalt entsprechend an.

(2) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(3) ¹Werden in einem Kanal Angebote mehrerer Anbieter verbreitet, so verständigen sich diese über die Zuweisung von Datenraten bei der Zusammenstellung des Datenstromes (Multiplexing). ²Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt eine Entscheidung. ³Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

(4) ¹Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt. ²Die Landesmedienanstalt genehmigt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt mindestens in gleichem Maße gewährleistet ist. ³Die Landesmedienanstalt kann die Genehmigung versagen, wenn sie bei Vorliegen eines entsprechenden Programmschemas zum Zeitpunkt über die Entscheidung die Zuweisung einem oder einer anderen Antragstellenden erteilt hätte. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Konzept von Telemedien wesentlich verändert wird oder wenn ein Anbieter einzelne Angebote innerhalb eines digitalen Bouquets austauschen möchte.

§ 33

Rücknahme der Zuweisung

(1) Die Zuweisung ist zurückzunehmen, wenn

1. eine der in § 29 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht gegeben war und auch nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt wird,
2. die Zuweisung durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt wurde.

(2) ¹Im Übrigen gilt für die Rücknahme das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. ²Ein durch die Rücknahme entstehender Vermögensnachteil ist nicht nach § 48 Absatz 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auszugleichen.

(3) Die Rücknahme ist der Rechtsaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

§ 34

Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich eine der in § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 genannten Voraussetzungen entfällt,
2. die Nutzung der zugewiesenen Übertragungskapazität aus Gründen, die von dem Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht in dem festgesetzten Umfang begonnen oder fortgesetzt wird,
3. bei Rundfunkprogrammen eine erforderliche Zulassung nicht mehr besteht,
4. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht oder
5. die durch die Zuweisung verliehene Übertragungskapazität nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn

1. das Rundfunkprogramm entgegen § 22 inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird,
2. der Veranstalter gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze des § 23 verstößt, insbesondere die Vielfalt erheblich beeinträchtigt oder
3. die in § 29 Absatz 3 genannten Voraussetzungen entfallen sind und die vorherrschende Meinungsmacht nicht durch vielfaltsichernde Maßnahmen im Sinne des § 30 des Rundfunkstaatsvertrages abgewandt werden kann.

(3) ¹Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und gibt ihm Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. ²Vor einer Entscheidung nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 weist die Landesmedienanstalt den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und droht für den Fall eines fortgesetzten oder wiederholten Verstoßes den Widerruf der Zuweisung an. ³Der Widerruf ist nur zulässig, wenn eine Untersagung nach § 49 Absatz 5 nicht in Betracht kommt oder als nicht ausreichend erscheint.

(4) ¹Im Übrigen gilt für den Widerruf das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. ²Wird die Zuweisung widerrufen, so ist ein dadurch entstehender Vermögensnachteil nicht nach § 49 Absatz 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entschädigen.

(5) § 33 Absatz 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Kabelnetze

§ 35

Anwendungsbereich

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in fünfzig oder mehr Haushalte dient, hat der Landesmedienanstalt den Betrieb anzuzeigen.

(2) ¹Für die Belegung von Plattformen gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages. ²Erfüllt der Anbieter der Plattform nicht die Voraussetzungen des § 52b Absatz 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages, trifft die Landesmedienanstalt die Auswahlentscheidung gemäß § 52b Absatz 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages und des § 37. ³Für die Belegung analog genutzter Kapazitäten einer Kabelanlage gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ⁴§ 39 findet auch auf Plattformen Anwendung.

(3) Auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, wenn diese nicht zum dauernden Wohnen bestimmt sind oder unselbstständige oder weniger als fünfzig selbstständige Wohneinheiten mit dem Programm versorgen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme von § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.

§ 36

Digitalisierung der Kabelnetze

(1) Der Senat und die Landesmedienanstalt wirken darauf hin, dass die Verbreitung von Angeboten in Kabelnetzen in digitaler Technik erfolgt.

(2) ¹Die Betreiber der Kabelnetze und die Wohnungswirtschaft verständigen sich mit der Landesmedienanstalt auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Voraussetzungen und Maßnahmen für einen Umstieg von der analogen zur digitalen Verbreitung in den Kabelnetzen. ²Sie setzen sich diesbezüglich mit Veranstaltern sowie Anbietern von Telemedien, die analoge Übertragungskapazitäten im Kabelnetz nutzen, ins Benehmen. ³Bei der Vereinbarung nach Satz 1 sind insbesondere die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Sozialverträglichkeit des Umstiegs zu berücksichtigen.

(3) Die analoge Verbreitung von Angeboten in den Kabelnetzen ist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 zu beenden.

Rangfolge

(1) Reicht die Übertragungskapazität der Kabelanlage nicht aus, um die Angebote aller Interessentinnen und Interessenten zu verbreiten, so gelten zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten Medienordnung die nachfolgenden Belegungsregelungen.

(2) ¹Wer eine Kabelanlage betreibt, ist verpflichtet, darin die folgenden Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert weiterzuverbreiten:

1. für das Land Bremen gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme,
2. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich war,
3. sonstige im Land Bremen veranstaltete Rundfunkprogramme, mit Ausnahme der Programme nach § 3 Absatz 3 und § 9 sowie entgeltpflichtiger Programme.

²Fensterprogramme müssen in dem jeweiligen Bereich, für den sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, weiterverbreitet werden. ³§ 44 bleibt unberührt. ⁴Der Betreiber einer Kabelanlage hat die zur Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 und nach § 44 erforderlichen technischen Vorkehrungen zu schaffen. ⁵Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Programme, die ganz oder überwiegend inhaltsgleich sind und in mehrfacher Verbreitungsart vorhanden sind, in der Kabelanlage nicht in ihrer Gesamtheit übertragen werden müssen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Belegung der von Absatz 2 nicht erfassten Kanäle trifft

1. im Umfang von einem Drittel der noch verfügbaren Übertragungskapazität der Betreiber der Kabelanlage,
2. im Übrigen die Landesmedienanstalt; die Landesmedienanstalt wirkt durch ihre Belegungsentscheidung darauf hin, dass die Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt sowie die Angebots- und Anbietervielfalt gewährleistet ist; dabei sind insbesondere Vollprogramme, andere Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Spartenprogramme Information und Bildung, fremdsprachige Programme, Spartenprogramme Musik und Sport zu berücksichtigen und die Teilnehmerinteressen zu beachten; die Landesmedienanstalt kann konkrete Angebote benennen, die in die Kabelanlage einzuspeisen sind; alternativ oder kumulativ kann sie allgemein über die Anzahl der aus den verschiedenen Programmgruppen jeweils einzuspeisenden Programme bestimmen; sie kann innerhalb der einzelnen Programmgruppen eine Rangfolge unter den gruppenangehörigen Programmen festlegen oder die Gleichrangigkeit mehrerer Programme feststellen; Mediendienste sind angemessen zu berücksichtigen.

²Die Landesmedienanstalt und der Betreiber der Kabelanlage setzen sich hinsichtlich der Belegung ins Benehmen.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt erlässt für die Programme und Angebote nach Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 eine Kabelbelegungssatzung, die bekannt zu machen ist. ²Die Satzung gilt für höchstens zwei Jahre. ³Sie ist für die Betreiber von Kabelanlagen bindend.

(5) ¹Die Landesmedienanstalt macht rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung bekannt, dass der Erlass einer neuen Kabelbelegungssatzung geplant ist. ²Innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat können Anbieter gegenüber der Landesmedienanstalt Interesse an der Verbreitung ihrer Angebote im Kabelnetz bekunden. ³Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) ¹Während der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung ist die Landesmedienanstalt befugt, Änderungen bei der Belegung einzelner Programmplätze vorzunehmen. ²Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung. ³Die Änderungen sind bekannt zu machen.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen der Landesmedienanstalt über die Belegung einer Kabelanlage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Mitwirkungspflichten

(1) ¹Der Betreiber der Kabelanlage hat der Landesmedienanstalt die geplante Belegung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Änderung der Belegung mindestens zwei Monate vor der Verbreitung anzuzeigen. ²Er hat glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programms nicht entgegenstehen und zu erklären, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.

(2) Auf Anforderung der Landesmedienanstalt hat der Veranstalter eines Rundfunkprogramms, das in einer Kabelanlage im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet wird oder künftig verbreitet werden soll,

1. darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist,
2. glaubhaft zu machen, dass urheberrechtliche Hindernisse der Weiterverbreitung des Programms nicht entgegenstehen und zu erklären, dass die Landesmedienanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird,
3. glaubhaft zu machen, dass er in der Lage ist, der Landesmedienanstalt auf Anforderung Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monate seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich zu machen. Auf Anforderung der Landesmedienanstalt hat er diese Aufzeichnungen auf eigene Kosten zu übermitteln.

(3) ¹Der Veranstalter und der Betreiber der Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Unterabschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²§ 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 39

Untersagung

(1) Die Landesmedienanstalt kann die Weiterverbreitung eines herangeführten Rundfunkprogramms zeitweise oder dauerhaft untersagen, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn die im Ursprungsland zuständige Stelle festgestellt hat, dass das Programm den dort geltenden Rechtsvorschriften nicht entspricht,
2. die Bestätigung der Landesmedienanstalt nach § 24 nicht vorliegt,
3. der Veranstalter gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze des § 23 verstößt, insbesondere die Vielfalt erheblich beeinträchtigt,
4. das Rundfunkprogramm entgegen § 22 inhaltlich verändert, unvollständig oder zeitversetzt weiterverbreitet wird oder
5. entgegen § 38 Unterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, Auskünfte nicht vollständig oder fristgerecht erteilt oder wissentlich unrichtige Angaben gemacht werden.

(2) ¹Die Verbreitung eines Fernsehprogramms kann abweichend von Absatz 1 nicht untersagt werden, wenn dieses Programm in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen oder der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung veranstaltet wird. ²Die Weiterverbreitung kann nur unter den in den europäischen rundfunkrechtlichen Regelungen genannten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

(3) ¹Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 5 weist die Landesmedienanstalt die jeweils Verpflichtete oder den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist. ²Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 weist die Landesmedienanstalt die oder den jeweils Verpflichteten schriftlich auf den festgestellten Untersagungsgrund hin und droht für den Fall eines

fortgesetzten oder wiederholten Verstoßes die Untersagung an. ³Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, kann die Landesmedienanstalt die Weiterverbreitung

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 5 endgültig untersagen,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes für einen bestimmten Zeitraum untersagen; hat die Landesmedienanstalt vor der Entscheidung bereits zweimal eine Untersagung für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen, untersagt sie die Weiterverbreitung endgültig.

(4) Der Bescheid über Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem Betreiber der Kabelanlage und dem Veranstalter zuzustellen.

(5) Veranstalter sowie Betreiber von Kabelanlagen werden für Vermögensnachteile nicht entschädigt, die sie infolge einer Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 erleiden.

Abschnitt 6

Bürgermedien

§ 40

Aufgabe und Nutzung

(1) Die Bürgermedien haben die Aufgabe

1. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Produktion und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zu gewähren (Offener Kanal),
2. einen programmlichen Beitrag zum lokalen und regionalen Geschehen im Land Bremen zu leisten (Ereignisrundfunk),
3. die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und
4. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der Regionalsprache Niederdeutsch zu ermutigen und sie zu erleichtern.

(2) ¹Trägerin der Bürgermedien ist die Landesmedienanstalt. ²Die Finanzierung der Angebote stellt sie im Rahmen ihrer Haushaltsführung sicher.

(3) Werbung, Sponsoring, Teleshopping sowie Gewinnspiele durch die oder in den Bürgermedien sind unzulässig.

§ 41

Offener Kanal

(1) Der Offene Kanal gibt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Beiträge für Hörfunk, Fernsehen und Telemedien zu produzieren und zu verbreiten.

(2) ¹Auf die Beiträge des Offenen Kanals findet § 14 Absatz 1 bis 3 und 6 entsprechende Anwendung. ²Die Beiträge sind unentgeltlich zu erbringen.

(3) ¹Die Nutzungsberechtigten sind für ihre Beiträge selbst verantwortlich. ²Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Beiträge Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtlicher Art, nicht verletzen. ³Am Anfang und am Ende jedes Beitrages ist die oder der Verantwortliche zu nennen. ⁴Die Person oder Gruppe muss sich schriftlich verpflichten, die Landesmedienanstalt von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt stellt sicher, dass alle Beiträge der Bürgermedien aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden. ²§ 18 gilt entsprechend. ³Die Landesmedienanstalt gewährleistet ferner die Verbreitung der Gegendarstellung. ⁴§ 19 gilt entsprechend. ⁵Für die Kosten der Gegendarstellung haften Nutzungsberechtigte und Verantwortliche gesamtschuldnerisch. ⁶§ 58 Absatz 1 und 2 sowie § 59 Absatz 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Beiträge des Offenen Kanals sind von Personen oder Gruppen zu erbringen, die selbst nicht Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes sind und ihre Wohnung oder ihren Sitz im Land Bremen haben; weiteren Personen kann die Nutzung auf Antrag gestattet werden.

(6) ¹Der Offene Kanal soll mit Einrichtungen im Land Bremen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung, Schule, Hochschulen, Sport, Film und Journalis-

mus kooperieren. ²Ziele dieser Kooperationen sind, dass der Offene Kanal einen Beitrag zum Medien- und Kulturangebot im Land Bremen leistet sowie dass den Nutzerinnen und Nutzern ein Zugang zu weiteren Inhalten und zum Erwerb technischer Fertigkeiten bei der Produktion von Medienangeboten eröffnet wird.

§ 42

Ereignisrundfunk

(1) Örtliche Veranstaltungen, die nicht Gegenstand eines Beitrags nach § 41 Absatz 1 sind, können von der Landesmedienanstalt in eigener redaktioneller Verantwortung übertragen werden.

(2) Die Übertragung von Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der Beiräte in Fernsehen, Hörfunk und Telemedien ist zulässig, sofern diese in vollem Umfang, zeitgleich und unkommentiert erfolgt und andere Gesetze einer Übertragung nicht entgegenstehen.

(3) Die Auswahl der Veranstaltungen hat die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte im Land Bremen widerzuspiegeln.

(4) ¹Die kostenfreie Übernahme von Programmteilen anderer Veranstalter von Bürgermedien ist zulässig. ²Die Landesmedienanstalt kann mit Veranstaltern Vereinbarungen über die kostenfreie Lieferung von Programmteilen treffen. ³Die Beiträge sind zu kennzeichnen. ⁴Die Eigenständigkeit der Bürgermedien ist dabei zu wahren.

(5) § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 58 Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 43

Medienpädagogische Ziele

¹Die Bürgermedien fördern die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch

1. die Beratung der Nutzungsberechtigten bei der Erstellung von Beiträgen,
2. die Durchführung von oder Beteiligung an medienpädagogischen Projekten,
3. Hilfestellung bei der Produktion von Medien in der Regionalsprache Niederdeutsch und
4. das Angebot von Ausbildungsplätzen im Bereich der Medientechnik.

²§ 47 bleibt unberührt.

§ 44

Verbreitung

(1) ¹Soweit die Beiträge linear verbreitet werden, erfolgt dies in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs; die Landesmedienanstalt kann Wünsche zu besonderen Sendezeiten berücksichtigen. ²Abweichend von Satz 1 kann die Landesmedienanstalt bestimmen, dass Beiträge verschiedener Personen, die in einem besonderen Zusammenhang stehen, nacheinander verbreitet werden. ³Ein Teil der Sendezeit kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit einem festen Sendeschema veranstaltet werden.

(2) ¹Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat jeder Betreiber einer Kabelanlage die Programme der Bürgermedien in ihrer oder seiner Kabelanlage zu verbreiten. ²Plattformbetreiber haben die Programme nach Maßgabe des § 52b Absatz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages zu verbreiten, wenn die Landesmedienanstalt dies verlangt. ³Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 ist von Betreibern von Kabelanlagen und Plattformen mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen und mehr als 5 000 angeschlossenen Haushalten unentgeltlich zu erfüllen. ⁴Die technischen Kapazitäten müssen im Verhältnis zu anderen Kapazitäten gleichwertig sein.

(3) ¹Beiträge sollen zum zeitaunabhängigen und langfristigen Abruf im Internet bereitgestellt werden. ²Ziel ist es, die digitale Verbreitung von Beiträgen der Bürgermedien schrittweise zu verbessern. ³Die Landesmedienanstalt schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen für die digitale Herstellung, die Verbreitung und die Auffindbarkeit der Beiträge.

§ 45

Satzungsermächtigung

Die Landesmedienanstalt bestimmt durch Satzung die Regelungen zur Veranstaltung der Bürgermedien, insbesondere zu § 41 Absatz 5 und 6 sowie zu § 42, sowie die Regelungen zu Verstößen von Nutzungsberechtigten gegen die Pflichten aus diesem Gesetz oder der Satzung.

Abschnitt 7

Landesmedienanstalt

§ 46

Aufgaben, Rechtsform und Organe

(1) ¹Die Aufgaben nach diesem Gesetz sowie nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nimmt, soweit nicht anders bestimmt, die Anstalt des öffentlichen Rechts „Bremerische Landesmedienanstalt (brema)“ wahr. ²Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die ihr durch andere Gesetze und Staatsverträge zugewiesen werden.

(2) Die Landesmedienanstalt hat das Recht der Selbstverwaltung und gibt sich eine Satzung.

(3) ¹Organe der Landesmedienanstalt sind der Medienrat und die Direktorin oder der Direktor. ²Weitere Organe der Landesmedienanstalt sind die durch den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bestimmten Organe im Rahmen ihrer dort geregelten Aufgabenstellung.

(4) ¹Die Landesmedienanstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. ²Zu diesem Zweck macht sie insbesondere alle Satzungen sowie Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die Landesmedienanstalt sind, in geeigneter Form auf ihren Internetseiten bekannt. ³Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

§ 47

Medienkompetenz

(1) Die Landesmedienanstalt unterbreitet Angebote zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medieninhalten für alle Bremerinnen und Bremer.

(2) ¹Der Landesmedienanstalt obliegt die Koordinierung von landesweiten Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz. ²Zu diesem Zwecke soll sie unter anderem in eigener Verantwortung

1. Veranstaltungen und Initiativen zur Förderung von Medienkompetenz durchführen,
2. entsprechende Veranstaltungen und Initiativen anderer Einrichtungen unterstützen,
3. Kooperationsprojekte mit anderen Einrichtungen durchführen,
4. Beiträge zur Förderung von Medienkompetenz über die Bürgermedien zugänglich machen, insbesondere im Bereich von Schule, Ausbildung und Fortbildung, und
5. innovative Bildungsprojekte für junge Menschen durchführen.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt soll angemessene Teile der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Nachwuchsförderung im Bereich der Medien- und Filmproduktion verwenden. ²Die Förderung ist auf Medien- und Filmproduktionen, die überwiegend im Land Bremen produziert werden, zu beschränken.

§ 48

Modellversuche

(1) Um neue Übertragungstechniken, Programmformen sowie Telemedien zu erproben, kann die Landesmedienanstalt befristete Modellversuche zulassen oder durchführen.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) ¹Die Regelungen für einen konkreten Modellversuch bestimmt die Landesmedienanstalt jeweils durch eine Satzung, die der Rechtsaufsicht anzuzeigen ist. ²Soweit der Versuchszweck dies erfordert, kann die Satzung Abweichungen von den nach Absatz 2 geltenden Vorgaben vorsehen. ³Soweit erforderlich, kann die Satzung Regelungen für die Übertragungskapazitäten treffen, die für Modellversuche genutzt werden sollen.

(4) Die Landesmedienanstalt kann wissenschaftliche Begleituntersuchungen in Auftrag geben.

(5) Die Landesmedienanstalt kann im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Projekte für neue Übertragungstechniken fördern.

§ 49

Aufsicht über private Veranstalter

(1) Die Landesmedienanstalt überwacht die Einhaltung der für die privaten Veranstalter nach diesem Gesetz, nach dem Rundfunkstaatsvertrag und nach den allgemeinen Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

(2) ¹Soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landesmedienanstalt von den Veranstaltern Auskunft und die Vorlage von Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen. ²Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt weist die Veranstalter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen Verpflichtungen verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen, nach dem Rundfunkstaatsvertrag oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen und fordert die Veranstalter auf, einen solchen Verstoß nicht fortzusetzen und künftig zu unterlassen. ²Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies und weist zugleich auf die Folgen eines weiteren Verstoßes hin.

(4) Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach Absatz 3 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden.

(5) ¹Hat die Landesmedienanstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 3 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit einer Anweisung nach Absatz 3 für einen bestimmten Zeitraum die Verbreitung des Programms des Veranstalters untersagen. ²Die Untersagung kann sich auf einzelne Teile des Programms beziehen. ³Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Rechtsverstoßes durch Satzung.

(6) Die Landesmedienanstalt untersagt die Veranstaltung von Rundfunk, wenn die erforderliche Zulassung nicht erteilt wurde oder bei anzeigepflichtigen Programmen nach § 3 Absatz 2 die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind.

§ 50

Zusammensetzung des Medienrates

(1) In den Medienrat entsenden

1. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen–Elbe–Weser,
2. ein Mitglied der Unternehmensverbände im Land Bremen e. V.,
3. ein Mitglied die Arbeitnehmerkammer Bremen,
4. ein Mitglied die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven,
5. ein Mitglied die Handwerkskammer Bremen,
6. ein Mitglied die Bremische Evangelische Kirche,
7. ein Mitglied die Katholische Kirche,
8. ein Mitglied die Jüdische Gemeinde im Land Bremen,

9. ein Mitglied der Bremer Jugendring,
10. ein Mitglied der Landessportbund Bremen e. V.,
11. ein Mitglied die Frauenorganisationen im Land Bremen, gewählt durch den Bremer Frauenausschuss e. V., Landesfrauenrat Bremen,
12. ein Mitglied der Verbraucherzentrale Bremen e. V.,
13. ein Mitglied der Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e. V. – GNUU,
14. ein Mitglied der Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband Bremen,
15. ein Mitglied der Bremerhavener Volkshilfe e. V.,
16. ein Mitglied der „bremen digitalmedia e. V.“,
17. ein Mitglied der „Stadtkultur Bremen e. V.“,
18. ein Mitglied die Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju) Landesfachgruppe Niedersachsen/Bremen,
19. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband Bremen e. V. (DJV),
20. ein Mitglied die Landesseniorenvertretung im Land Bremen,
21. ein Mitglied die Studierendenschaft, entsandt durch die Landes-Asten-Konferenz Bremen,
22. ein Mitglied der Bremer Rat für Integration,
23. ein Mitglied die Blinden und Hörgeschädigten im Land Bremen, das von dem „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen e. V.“ benannt wird,
24. ein Mitglied die im Land Bremen lebenden Musliminnen und Muslime,
25. ein Mitglied die im Land Bremen lebenden Alevitinnen und Aleviten,
26. ein Mitglied der Bundesrat für Nedderdütsch,
27. ein Mitglied die Stadtgemeinde Bremen, gewählt vom Senat der Freien Hansestadt Bremen,
28. ein Mitglied die Stadtgemeinde Bremerhaven, gewählt vom Magistrat der Stadt Bremerhaven und
29. je ein Mitglied die politischen Parteien und Wählervereinigungen, die zu dem Zeitpunkt, an dem nach § 52 Absatz 6 Satz 4 die Wahl eines neuen Medienrates jeweils frühestens möglich ist, in Fraktionsstärke gemäß § 36 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Bürgerschaft (Landtag) vertreten sind, wobei insgesamt nicht mehr als elf Mitglieder entsandt werden dürfen und deren Reihenfolge sich nach der Anzahl der Sitze in der Bürgerschaft (Landtag) richtet.

(2) Aus der Anzahl der Mitglieder ergibt sich die Gesamtzahl der Stimmen des Medienrates.

(3) Solange und soweit Mitglieder in den Medienrat nicht entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend.

(4) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrates gemäß Absatz 1 sollen jeweils nach Ablauf von höchstens zwei Amtsperioden überprüft werden.

§ 51

Mitgliedschaft, persönliche Voraussetzungen

(1) ¹Mitglied des Medienrates darf nicht werden, wer wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Medienrats zu beeinträchtigen (Interessenkollision). ²Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied unmittelbar oder mittelbar Rechtsgeschäfte für sich oder eine ihm nahestehende dritte Person mit der Landesmedienanstalt oder ihren Einrichtungen abschließt.

(2) ¹Dem Medienrat dürfen nicht angehören:

1. Angehörige der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Union, des Europarates,
2. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung und Bedienstete einer obersten Bundes- oder Landesbehörde, politische Beamtinnen und Beamte sowie kommunale Wahlbeamte,
3. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes, wobei die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht nach § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Medienrat nicht entgegen steht,
4. Mitglieder einer Deputation, der Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven,
5. Organe oder Mitglieder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer anderen Landesmedienanstalt, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einer Landesmedienanstalt oder einem Unternehmen, an welchem eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder welches zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt verbunden ist (§ 15 des Aktiengesetzes), stehen,
6. Personen, die Rundfunkprogramme oder gewerblich vergleichbare Telemedien anbieten oder eine Kabelanlage betreiben,
7. Personen, die an entsprechend Nummer 6 tätigen Unternehmen sowie dazu verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) beteiligt sind,
8. Personen, die als Arbeitnehmer, in einem Dienstverhältnis oder in freier Mitarbeit für entsprechend nach Nummer 6 tätige Personen oder Unternehmen sowie dazu verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) tätig sind,
9. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Personen, für die eine Betreuung angeordnet ist, oder
10. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren haben oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

²Satz 1 Nummer 1 bis 4 gilt nicht für Mitglieder, die nach § 50 Absatz 1 Nummer 27 bis 29 in den Medienrat entsandt werden.

(3) ¹Mitglied des Medienrates kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Mitglieder des Medienrates sollen ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben.

(4) ¹Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus den dort genannten Funktionen als Mitglied in den Medienrat entsandt oder gewählt werden. ²Für den in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Tritt nachträglich für ein Mitglied des Medienrates einer der in Absatz 2 genannten Ausschlussgründe ein, hat das betreffende Mitglied dies dem Medienrat unverzüglich anzuzeigen und scheidet aus dem Medienrat aus. ²Das Vorliegen dieser Gründe gibt das vorsitzführende Mitglied des Medienrates bekannt.

(6) ¹Ein Mitglied scheidet auch dann aus dem Medienrat aus, wenn der Medienrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, dass eine Interessenkollision nach Absatz 1 eingetreten ist. ²Bis zur Entscheidung nach Satz 1 behält das Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Medienrat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Medienrates teilnehmen kann. ³Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 1 und 2 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(7) Der Medienrat schließt ein Mitglied, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, von der Arbeit des Medienrates oder der Ausschüsse des Medienrates im Einzelfall aus, soweit jugendgefährdende oder entwicklungsgefährdende Inhalte im Medienrat oder seinen Ausschüssen behandelt werden.

§ 52

Wahl und Amtszeit des Medienrates

(1) ¹Die in § 50 Absatz 1 Nummern 1 bis 23 und 26 bis 29 aufgeführten Mitglieder werden durch die dort genannten Organisationen gewählt. ²Dabei soll nach demokratischen Grundsätzen im Rahmen der jeweils geltenden Statuten verfahren werden.

(2) ¹Das nach § 50 Absatz 1 Nummer 24 gewählte Mitglied wird durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vereine „SCHURA – Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V.“, „DITIB Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften Niedersachsen und Bremen e. V.“ und des Bremer Mitgliedsvereins des Dachverbandes „VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren e. V.“ bestimmt. ²Eine entsprechende Erklärung gilt auch als abgegeben, wenn neben SCHURA und DITIB die Mehrheit der Mitgliedsvereine des VIKZ der Bestimmung zustimmt.

(3) Das nach § 50 Absatz 1 Nummer 25 gewählte Mitglied wird durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vereine „Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V.“, „Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V.“ und „Alevitischer Kulturverein Bremerhaven und Umgebung e. V.“ bestimmt.

(4) ¹Frauen und Männer sollen bei der Wahl der Mitglieder jeweils zu fünfzig Prozent berücksichtigt werden. ²Wurde ein Mann als Mitglied entsandt, ist für die folgende Amtsperiode eine Frau als Mitglied zu entsenden und umgekehrt, soweit keine Wiederberufung erfolgt. ³Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 entfallen bei einer Entsendung nach § 50 Absatz 1 Nummer 11.

(5) ¹Die nach § 50 Absatz 1 gewählten Mitglieder sollen als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Tätigkeit und Herkunft die Gesellschaft im Land Bremen in ihrer demografischen Gestalt widerspiegeln. ²Mindestens fünf Mitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bremerhaven haben und mindestens fünf Mitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bremen haben.

(6) ¹Die Amtsperiode des Medienrates beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. ³Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrates weiter. ⁴Die Wahl der neuen Mitglieder wird frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt. ⁵Die Namen der gewählten Mitglieder und das jeweilige Auswahlgremium sind dem vorsitzführenden Mitglied des Medienrates mitzuteilen. ⁶Eine Person darf dem Medienrat, unabhängig von Unterbrechungen der Mitgliedschaftszeiten, maximal zwölf Jahre als Mitglied angehören.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Medienrat vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolgemitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu wählen. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Die nach § 50 Absatz 1 Nummer 27 bis 29 gewählten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden. ²Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder, wenn sie aus der entsendungsberechtigten Stelle oder Organisation ausgeschieden sind.

§ 53

Aufgaben und Arbeitsweise des Medienrates, Kostenerstattung

(1) ¹Der Medienrat nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind. ²Die Mitglieder des Medienrates vertreten die Interessen der Allgemeinheit. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Medienrates nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung geladen worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Ist der Medienrat beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit der gleichen Tagesordnung erneut zu laden. ³In der folgenden Sitzung ist der Medienrat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. ⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁵Der Medienrat

fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ⁶Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung, über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten und über deren Rücknahme oder Widerruf, über eine Untersagung nach § 39 sowie die Wahl der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. ⁷Beschlüsse über die Abberufung der Direktorin oder des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(3) ¹Der Medienrat wählt für die Amtsperiode aus seiner Mitte ein vorsitzführendes Mitglied und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. ²Das stellvertretende Mitglied vertritt das vorsitzführende Mitglied bei dessen Verhinderung umfassend. ³Abberufungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Medienrates sind zulässig.

(4) Das vorsitzführende Mitglied vertritt den Medienrat nach außen.

(5) ¹Der Medienrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann Ausschüsse bilden. ³Der Anteil der Mitglieder gemäß § 50 Absatz 1 Nummern 27 bis 29 soll in den Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. ⁴Entsprechendes gilt für die Gesamtheit der Vorsitzenden des Medienrates und seiner Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) ¹Die Sitzungen des Medienrates werden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich, von dem vorsitzführenden Mitglied einberufen. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss das vorsitzführende Mitglied eine außerordentliche Sitzung einberufen. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(7) ¹Der Medienrat tagt in öffentlicher Sitzung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Medienrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ³Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, sind stets in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. ⁴Gleiches gilt für Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist. ⁵Die Sitzungen der nach Absatz 5 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(8) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Beratungen des Medienrates, einschließlich der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Sitzungen oder Sitzungsteile, mit beratender Stimme teil, soweit nicht über sie oder ihn selbst verhandelt wird, und ist auf ihren oder seinen Wunsch anzuhören. ²Die Teilnahme anderer Personen ist durch die Geschäftsordnung zu regeln. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen, einschließlich der unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Sitzungen oder Sitzungsteile.

(9) ¹Die Zusammensetzung und die Tagesordnungen der Sitzungen des Medienrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 5 Satz 2, die Beschlüsse und Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Medienrates nebst Anwesenheitslisten sowie die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen der vorbereitenden Ausschüsse sind durch die Landesmedienanstalt in geeigneter Form auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen; § 46 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Tagesordnungen sind spätestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen, die Beschlüsse, Protokolle, Anwesenheitslisten und Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse im Anschluss an die Sitzungen des Medienrates und nach Genehmigung der Protokolle durch den Medienrat.

(10) ¹Die Mitglieder des Medienrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates verpflichtet. ²Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern und auf Ersatz von Reisekosten einschließlich von Fahrtkostenpauschalen und auf Tages- und Übernachtungsgeld in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Rundfunkrates von „Radio Bremen“. ³Die Höhe aller Leistungen an Mitglieder des Medienrates nach Satz 2 ist durch Satzung zu regeln. ⁴§ 46 Absatz 4 gilt entsprechend.

(11) ¹Die Mitglieder des Medienrates nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, betriebswirtschaftlichen und medienrelevanten Themen und zum Datenschutz teil. ²Sie sollen die konkreten Arbeits- und Sendeabläufe der Landesmedienanstalt kennenlernen.

(12) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 54

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Landesmedienanstalt. ²Sie oder er sorgt für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und den sonstigen Organen der Landesmedienanstalt.

(2) Sie oder er hat insbesondere die Aufgaben,

1. Beschlüsse des Medienrates vorzubereiten und zu vollziehen,
2. die laufenden Geschäfte zu führen,
3. die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen,
4. Veranstalter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz und der Rundfunkstaatsvertrag regeln, zu beraten und
5. mit anderen Landesmedienanstalten unter Beteiligung des Medienrates zusammenzuarbeiten, insbesondere beim Erlass gemeinsamer Regelungen aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²§ 55 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzführenden Mitglied des Medienrates ihre oder seine Vertretung.

§ 55

Wahl, Amtsdauer, Abberufung der Direktorin oder des Direktors

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor darf nicht dem Medienrat angehören und muss ihren oder seinen Hauptwohnsitz im Land Bremen haben. ²Sie oder er wird vom Medienrat auf fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. ³Der Medienrat hat sich bei der Auswahl eines geeigneten Auswahlverfahrens zu bedienen. ⁴Die Neuberufung einer Direktorin oder eines Direktors bedarf einer vorherigen öffentlichen Ausschreibung. ⁵Für die zu treffende Auswahl gelten § 51 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in Abweichung von § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ein Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 3 zulässig ist. ⁶Tritt für die Direktorin oder den Direktor einer der in § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Ausschlussgründe ein, endet das Amt, es sei denn, der Anlass folgt aus der Tätigkeit als Direktorin oder Direktor der Landesmedienanstalt oder liegt im Interesse der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesmedienanstalt und das Interesse ist seitens des Medienrates festgestellt worden.

(2) ¹Bei gröblicher Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten kann die Direktorin oder der Direktor vor Ablauf der Amtszeit vom Medienrat abberufen werden. ²Sie oder er ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das vorsitzführende Mitglied des Medienrates schließt den Dienstvertrag mit der Direktorin oder dem Direktor und vertritt die Landesmedienanstalt gegenüber dieser oder diesem gerichtlich und außergerichtlich.

§ 56

Finanzierung und Haushaltswesen

(1) ¹Die Landesmedienanstalt deckt den Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil am Rundfunkbeitrag nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, aus Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten, die sie verhängt, sowie durch Gebühren und Auslagen. ²Die Erhebung von Gebühren und Auslagen regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung, die von der Rechtsaufsicht zu genehmigen ist.

(2) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesmedienanstalt bestimmt sich nach dem vom Medienrat jährlich zu beschließenden Haushaltsplan. ²Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für im Voraus vom Medienrat festgelegte Maßnahmen notwendig ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. ³Notwendigkeit, Ansammlungshöhe und -zeitraum einer jeden Rücklage ist für jedes Haushaltsjahr gesondert festzustellen. ⁴Die Rück-

lagen sollen in ihrer Gesamtheit drei Zehntel des jährlichen Haushaltsvolumens nicht überschreiten. ⁵Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht. ⁶Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Landeshaushaltsrechts, insbesondere gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wird.

(3) Die Landesmedienanstalt erstellt eine mehrjährige Finanzplanung, in der alle Rücklagen ausgewiesen werden.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor stellt die Jahresrechnung und einen jährlichen Geschäftsbericht auf, der in Kurzfassung gemeinsam mit einer Zusammenfassung über die geprüfte Jahresrechnung in geeigneter Form auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt zu veröffentlichen ist. ²Darin enthalten sind sämtliche Bezüge, Vergütungen und Leistungen, die der Direktorin oder dem Direktor im jeweiligen Geschäftsjahr gewährt wurden. ³Der Geschäftsbericht und die geprüfte Jahresrechnung sind der Rechtsaufsicht vorzulegen. ⁴Die Rechnungsprüfung gemäß § 109 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung erfolgt durch eine sachverständige Prüferin oder einen sachverständigen Prüfer.

(5) ¹Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung der Landesmedienanstalt richtet sich nach § 105 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. ²Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft nach § 111 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. ³Er teilt das Ergebnis seiner Prüfung der Direktorin oder dem Direktor mit und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Abgabe einer zu berücksichtigenden Stellungnahme. ⁴Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen mit und veröffentlicht ihn anschließend.

(6) ¹Die Landesmedienanstalt gibt sich eine Finanzordnung. ²Diese ist in geeigneter Form auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt zu veröffentlichen.

(7) Radio Bremen verwendet die Finanzmittel nach § 40 Absatz 1 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages, die in einem Kalenderjahr nicht für die Landesmedienanstalt benötigt werden, für die Förderung von innovativen Film- und Medienprojekten, die im Land Bremen produziert werden. Die Verwendung des Überschusses ist von Radio Bremen in geeigneter Form auf seiner Internetseite bekannt zu machen.

§ 57

Rechtsaufsicht

(1) ¹Die Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt obliegt dem Senat der Freien Hansestadt Bremen. ²Ihm sind die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, die Landesmedienanstalt schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

(3) Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die Rechtsaufsicht die Landesmedienanstalt an, auf deren Kosten innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

Abschnitt 8

Datenschutz

§ 58

Geltung von Datenschutzvorschriften

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet und genutzt werden.

(2) § 9c und § 57 des Rundfunkstaatsvertrages finden auf Veranstalter Anwendung.

(3) Kabelnetze und ihre Zusatzeinrichtungen sind so auszugestalten und zu betreiben, dass ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/679 für personenbezogene Daten gewährleistet ist.

Datenschutzkontrolle

(1) ¹Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. ²Sie oder er teilt Beanstandungen der Landesmedienanstalt mit, damit diese die nach den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen treffen kann. ³Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stehen die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 zu, sofern Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht durch § 58 Absatz 2 ausgeschlossen ist. ⁴Auf solche Fragen, deren Beantwortung den Auskunftserteilenden selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann die Auskunft verweigert werden.

(2) ¹Veranstalter und Betreiber von Kabelanlagen sind verpflichtet, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. ²Für die Bestellung und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten finden Artikel 37 bis 39 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt kann bei Verstößen gegen die Datenschutzbestimmungen das Betreiben der Kabelanlage oder die jeweiligen Angebote untersagen, in der Regel jedoch erst nach vorheriger Beanstandung. ²Die Untersagung ist unzulässig, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung des Betriebs der Kabelanlage oder der Angebote für den Betreiber der Kabelanlage, den Veranstalter des Rundfunkprogramms oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen sowie die Allgemeinheit steht. ³Die Landesmedienanstalt darf das Betreiben der Kabelanlage oder die Angebote nur untersagen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf andere Weise nicht erreicht werden kann. ⁴Die Untersagung ist auf bestimmte Arten oder Teile von Angeboten zu beschränken, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dadurch erreicht werden kann.

(4) Soweit eine Untersagung ausgesprochen wird, kann die Landesmedienanstalt auch anordnen, dass in diesem Umfang Angebote zu sperren sind.

Abschnitt 9

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 3 Absatz 1 erforderliche Zulassung der Landesmedienanstalt oder die nach § 3 Absatz 2 erforderliche Anzeige Rundfunk veranstaltet,
2. entgegen § 7 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 falsche Angaben über seine Beteiligungsverhältnisse macht,
3. gegen die in § 9 Absatz 5 aufgestellten Grundsätze verstößt,
4. eine Änderung entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 oder § 7 Absatz 3 nicht unverzüglich mitteilt,
5. gegen die in §§ 14 und 23 aufgestellten Grundsätze verstößt,
6. entgegen § 16 Satz 1 keine oder keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortliche oder Verantwortlichen benennt oder entgegen § 16 Satz 2 bei der Benennung mehrerer Verantwortlicher die jeweilige Verantwortlichkeit nicht angibt,
7. ihrer oder seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht entgegen § 18 Absatz 1, der hierauf bezogenen Einsichts- und Übersendungspflicht nach § 18 Absatz 3 oder Absatz 4 oder den Verpflichtungen des § 18 Absatz 5 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. Gegendarstellungen entgegen § 19 nicht unverzüglich in der vorgeschriebenen Form und Dauer verbreitet,
9. entgegen § 20 Absatz 1 amtliche Verlautbarungen nicht verbreitet,

10. ihrer oder seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Absatz 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 11. ein Rundfunkprogramm ohne die nach § 24 erforderliche Bestätigung der Landesmedienanstalt weiterverbreitet,
 12. entgegen § 30 Absatz 4 falsche Angaben über seine Beteiligungsverhältnisse macht,
 13. ohne die nach § 32 Absatz 4 erforderliche Genehmigung der Landesmedienanstalt das Programmschema oder das digitale Bouquet ändert,
 14. entgegen § 35 Absatz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht anzeigt,
 15. die in § 37 Absatz 2 genannten Rundfunkprogramme nicht weiterverbreitet oder gegen Vorschriften der Kabelbelegungssatzung nach § 37 Absatz 4 verstößt,
 16. entgegen § 38 Absatz 1 die geplante Belegung einer Kabelanlage nicht rechtzeitig anzeigt,
 17. im Offenen Kanal oder im Ereignisrundfunk einen Tatbestand des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 22 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt,
 18. entgegen § 49 Absatz 3 einen Rechtsverstoß trotz Anweisung der Landesmedienanstalt fortsetzt oder nicht unterlässt,
 19. entgegen § 49 Absatz 4 Beanstandungen in ihrem oder seinem Rundfunkprogramm nicht verbreitet,
 20. als Veranstalter landesweiten Rundfunks einen Tatbestand des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 22 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt.
- (4) Für die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 gilt § 49 Absatz 5 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

§ 61

Ausführungsbestimmung zu § 35 des Rundfunkstaatsvertrages

- (1) ¹Gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Landesmedienanstalt im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 und § 35 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Direktorin oder der Direktor. ²Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Person, die nach § 54 Absatz 4 hierzu bestimmt wird.
- (2) Das plural besetzte Beschlussgremium im Sinne von § 35 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Medienrat.

§ 62

Aufsicht bei Telemedien

- (1) Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (2) ¹Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ist bei Verstößen gegen § 54 Absatz 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist. ²Im Übrigen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Landesmedienanstalt.

§ 63

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 49 Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrages ist die Landesmedienanstalt,
2. § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Telemediengesetzes ist die Landesmedienanstalt,

3. § 16 Absatz 2 Nummern 2 bis 6 des Telemediengesetzes ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
4. § 12 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist die Ortspolizeibehörde.

§ 64

Übergangsvorschrift

(1) ¹Dieses Gesetz findet auch auf Entscheidungen über die Zulassungen privater Veranstalter sowie über die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten Anwendung, die vor dem 1. April 2005 getroffen wurden. ²§ 10 Absatz 2 des Bremischen Landesmediengesetzes vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197, 203 – 225-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 203) geändert worden ist, findet auf Veranstalter, die vor dem 1. April 2005 zugelassen wurden, weiterhin Anwendung.

(2) Für die am 25. Mai 2018 laufende Amtsperiode des Medienrates sind die Vorschriften des Abschnittes 7 des Bremischen Landesmediengesetzes in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung bis zum Ende der Amtsperiode weiter anzuwenden.

§ 65

Überprüfungsklausel

Die §§ 35 bis 39 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2008 entsprechend Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie – (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51) überprüft.

§ 66

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Bremische Landesmediengesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 309, S. 377, 2013 S. 85), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 185) geändert worden ist, außer Kraft.

ANLAGE 2

**Begründung zur Novellierung des Bremischen Landesmediengesetzes
(BremLMG) vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 309, berichtigt Brem.GBl.
S. 377, berichtigt Brem.GBl. 2013 S. 85),
zuletzt geändert durch
Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes
vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 185)**

Das Bremische Landesmediengesetz wurde zuletzt 2012 umfassend geändert. Seitdem gab es eine Reihe von gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Veränderungen, die eine umfassende Novellierung erforderlich machen.

Im Vordergrund steht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11; „ZDF-Urteil“), mit dem die Besetzung der ZDF-Gremien für nicht mit der Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) vereinbar und damit verfassungswidrig erklärt wurde. Aus den Gründen des Urteils ergeben sich Anhaltspunkte bzw. Vorgaben für eine gesetzliche Neuregelung im Hinblick auf Aufstellung, Besetzung und Arbeit der Gremien des ZDF. Diese Vorgaben sind im Wesentlichen auf die Gestaltung der Gremienbesetzung der Landesmedienanstalten übertragbar und führen zu einem entsprechenden Novellierungsbedarf.

Des Weiteren erfordert das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 3. Mai 2012 (BGBl. I 2012, S. 958), mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert worden ist, die Anpassung der Vorschriften zur Vergabe von Rundfunkfrequenzen.

Ferner ist das Bremische Landesmediengesetz im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu überprüfen und – soweit erforderlich – anzupassen.

Darüber hinaus wird auch der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag berücksichtigt, der voraussichtlich Anfang 2018 der Bürgerschaft (Landtag) zur Ratifikation vorgelegt werden wird.

Schließlich hat die Freie Hansestadt Bremen in Aussicht genommen, den Bürgerrundfunk zu modernisieren und an die technischen und gesellschaftlichen Fortentwicklungen anzupassen.

Diese anstehenden Veränderungen werden zum Anlass genommen, das Bremische Landesmediengesetz insgesamt einer umfassenden Durchsicht und Modernisierung zu unterziehen und sprachliche Überarbeitungen, gesetzssystematische Verbesserungen sowie aktuelle rechtspolitische Entwicklungen einzuarbeiten. Die Vorschriften werden zudem an die Fassung des Radio-Bremen-Gesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 158) angepasst, soweit dies sachgerecht ist.

A. Allgemeiner Änderungsbedarf

Das Gesetz modernisiert den vormaligen „Bürgerrundfunk“ in Abschnitt 6 und erweitert seine Aufgaben dahingehend, dass den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur Zugang zur Produktion und Verbreitung von Rundfunk, sondern auch von Telemedien geschaffen wird. Der „Bürgerrundfunk“ wird auf diese Weise zu den zukünftigen „Bürgermedien“ weiterentwickelt. Hiermit geht eine Pflicht zum Ausbau von Kooperationen mit anderen Institutionen einher. Auch ist, um eine möglichst weite Verbreitung der Bürgermedien sicherzustellen, eine digitale Verbreitung verbindlich vorgesehen. Zusätzlich wird die Möglichkeit der Übertragung von Beiratssitzungen durch die Bürgermedien aufgenommen, um die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu erweitern, Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen. Die Regelungen zu den Bürgermedien beschränken sich unter Wahrung der Rundfunkfreiheit auf Zielformulierungen, die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung unterliegt weiterhin der Landesmedienanstalt.

Das Gesetz erweitert die Aufgaben der Landesmedienanstalt im Hinblick auf die medienpädagogische Arbeit. Diese Zielsetzung wird zum einen an der Änderung der Überschrift von § 43 deutlich, die den neuen Bürgermedien nunmehr ausdrücklich „medienpädagogische Ziele“ vorgibt. Zum anderen werden die Aufgaben der Landesmedienanstalt in § 47 Absatz 2 Ziffer 5 um innovative Bildungsprojekte für junge Menschen ergänzt.

Ein weiteres Ziel der Novellierung ist es, die Medien- und Filmproduktion in Bremen zu stärken. Zukünftig bekommt die Landesmedienanstalt die Möglichkeit, einen angemessenen Teil der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Nachwuchsförderung im Bereich der Medien- und Filmproduktion zu verwenden (§ 47 Absatz 3 Satz 2). Dabei stellt das Gesetz sicher, dass die Förderung auf das Land Bremen beschränkt wird. Ferner muss Radio Bremen zukünftig die Beitragseinnahmen, die von der Landesmedienanstalt nicht verbraucht wurden und daher an Radio Bremen auszukehren sind, für die Förderung von innovativen Film- und Medienprojekten verwenden, die im Land Bremen produziert werden.

Die Unabhängigkeit und Staatsferne des Medienrats (§§ 50 ff.) werden nach Maßgabe des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts verbessert: Der Anteil der staatlichen bzw. als staatsnah einzustufenden Mitglieder des Medienrats wird auf ein Drittel begrenzt und die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit des Gremiums, u. a. durch eine Änderung der Vorgaben zur Inkompatibilität, verbessert.

Bei der Zusammensetzung des Medienrats werden darüber hinaus aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt, u. a. wird das Mindestalter der Mitglieder auf 16 Jahre gesenkt und die Verpflichtung aus dem Vertrag des Landes Bremen mit den alevitischen Religionsvereinen umgesetzt.

Schließlich wird das Gesetz im Hinblick auf die Finanzierung und das Haushaltswesen (§ 56) überarbeitet, um eine größtmögliche Transparenz bei der Notwendigkeit, der Ansammlungshöhe und des Ansammlungszeitraums von Rücklagen zu schaffen.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen werden bestehende Unklarheiten und Ungenauigkeiten des Gesetzes ausgeräumt. Verschiedene Vorschriften werden neu geordnet, um Verweisungen klarer zu gestalten und Doppelbestimmungen aufzuheben. Fehler in Sprache und Zeichensetzung werden korrigiert, die Terminologie wird vereinheitlicht.

Schließlich ergibt sich aus der Neufassung diverser Vorschriften Änderungsbedarf bei der Nummerierung der Paragraphen, Absätze und Sätze.

Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Korrekturen wird das Bremische Landesmediengesetz insgesamt einer umfassenden systematischen, sprachlichen und redaktionellen Anpassung unterzogen und in Gänze neu verkündet.

B. Einzelne Änderungen

Zu § 1

Der Begriff „Bürgerrundfunk“ wird in § 1 durch „Bürgermedien“ ersetzt. Hierzu wird auf die Erläuterungen in § 40 verwiesen.

Die Ersetzung des Begriffs „Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Radio Bremen‘“ durch „Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts“ in § 1 Absatz 2 stellt klar, dass das Bremische Landesmediengesetz neben „Radio Bremen“ auch auf die weiteren Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts, die im Land Bremen verbreitet werden, beispielsweise das ZDF oder DLR, nicht anwendbar ist.

Zu § 2

§ 2 Absatz 10 ist redaktionell an § 46 Absatz 1 anzugleichen, nach dem die Landesmedienanstalt „Bremische Landesmedienanstalt (brema)“ heißt. Zudem wird der Paragrafenverweis der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 3

Der Verweis in § 3 Absatz 3 Satz 3 ist der geänderten Paragrafenzählung anzupassen.

Zu § 4

In § 4 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition in § 2 Absatz 5.

Mit dem Vertrag von Lissabon, der zum 1. Januar 2009 in Kraft trat, trat die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 1 Vertrag über die Europäische Union [EUV]). Diese Änderung wird in § 4 Absatz 3 Ziffer 1 nachvollzogen.

Zu § 5

Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes zum Zweck der Vereinheitlichung werden in § 5 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „in der Freien Hansestadt Bremen“ durch „im Land Bremen“ ersetzt, in § 5 Absatz 2 Satz 1 jeweils die Wörter „in der Stadt“ in Bezug auf Bremen und Bremerhaven hinzugefügt sowie der Begriff der „Antragstellenden“ in § 5 Absatz 2 Satz 1 geschlechtsneutral formuliert.

Zu § 7

In § 7 Absatz 2 wird die Fiktion einer Antragsablehnung ersetzt durch die Fiktion einer Antragsrücknahme, weil Anknüpfungspunkt der Fiktion ein Verhalten bzw. Unterlassen des Antragstellers ist, sodass gesetzeslogisch auch die Rechtsfolge dort anzusetzen ist.

Zu § 9

Der Verweis in § 9 Absatz 6 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 11

Der Verweis in § 11 Absatz 2 Satz 2 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 13

In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden neben Migrantinnen und Migranten auch Flüchtlinge als Gruppe aufgenommen, deren Integration als gesellschaftlicher Auftrag unterstützt werden soll. Mit der Änderung wird das Bremische Landesmediengesetz an § 3 Absatz 3 Satz 2 Radio-Bremen-Gesetz (RBG) angenähert. Ein Grund, für den privatrechtlich organisierten Rundfunk in dieser Hinsicht andere Maßstäbe als für

den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festzulegen, ist nicht ersichtlich. Die Verwendung des Begriffs „Flüchtlinge“ entspricht der Terminologie der UN-Flüchtlingskonvention sowie entsprechender europäischer Übereinkommen.

Zu § 14

§ 14 Absatz 4 entspricht § 3 Absatz 2 Satz 3 RBG und dient damit der Angleichung an das Radio-Bremen-Gesetz. Abweichend vom Radio-Bremen-Gesetz entspricht die Formulierung in § 14 Absatz 4 aber der Terminologie des Artikels 1 Absatz 2 der UN-Behindertenkönvention und des § 1 Bundesteilhabegesetz.

In § 14 Absatz 7 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu § 17

In § 17 Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Anpassung die bzw. der Datenschutzbeauftragte wird im Bremischen Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung „die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ heißen.

§ 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass Artikel 58 DSGVO der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Befugnisse einräumt, die über die Möglichkeiten der Stellungnahme hinausgehen. Zudem wird klargestellt, dass diese Befugnisse nicht eingreifen, sofern eine Datenverarbeitung für journalistische Zwecke betroffen ist oder eine Auskunftserteilung dem Auskunftserteilenden oder einer Person gemäß § 383 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit belangt zu werden. Die Aufnahme des Auskunftsverweigerungsrechts bei Auskunftsverlangen steht nicht im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung, was sich aus Artikel 58 Absatz 4 DSGVO ergibt.

Zu § 18

In § 18 Absatz 5 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition in § 2 Absatz 5.

Zu § 19

Die redaktionelle Änderung in § 19 Absatz 2 erfolgt zur inhaltlichen Anpassung an dessen Absatz 1.

Zu § 22

Die redaktionelle Anpassung erfolgt zum Zwecke der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen.

Zu § 24

Die Überschrift des § 24 wird in „Weitere Voraussetzungen“ geändert. Die Änderung dient der Klarstellung, weil die Vorschrift schwerpunktmäßig Voraussetzungen benennt und keine Verfahrensschritte regelt.

Der Verweis auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist anzupassen, weil die in der alten Fassung des Gesetzes zitierte Richtlinie 89/552/EWG mit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/13/EU aufgehoben worden ist (vergleiche Artikel 34 Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Zu § 25

In § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen zum Zweck der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen. In § 25 Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

§ 25 Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass die weitergehende Vorschrift in § 4 Absatz 6 RBG in Verbindung mit § 11c Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags, die auch den Austausch analoger terrestrischer Programme gestattet, unberührt bleibt. Daneben besteht ein selbstständiger Anwendungsbereich von § 25 Absatz 6 in Bezug auf andere im Land Bremen verbreitete öffentlich-rechtliche Programme, insbesondere des Deutschlandradios, fort.

Zu § 26

In § 26 Absatz 1 Satz 1 erfolgen sprachliche Korrekturen und eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des Gesetzes.

Mit § 26 Absatz 1 Satz 3 wird der Änderung des § 57 TKG vom 3. Mai 2012 Rechnung getragen. Diese macht eine Differenzierung zwischen bereits bestehenden (und lediglich neu zuzuordnenden) und völlig neu zu koordinierenden Übertragungskapazitäten erforderlich.

Mit § 26 Absatz 1 Satz 4 (entspricht Satz 3 alte Fassung) wird ein Schriftformerfordernis eingeführt, um die Verbindlichkeit der für neu zu koordinierende Übertragungskapazitäten erforderlichen Informationen zu verdeutlichen.

§ 26 Absatz 1 Satz 5 führt die für Zuordnungs- bzw. Zuweisungsentscheidung relevanten Daten bei neu zu koordinierenden Übertragungskapazitäten auf, ohne die eine Entscheidung nicht getroffen werden kann. Der Begriff „Zeitraumen“ bedeutet, dass sowohl Angaben hinsichtlich der Frist, innerhalb derer überhaupt gesendet werden soll, als auch Angaben hinsichtlich der konkreten Sendezeiten erforderlich sind.

§ 26 Absatz 1 Satz 6 entspricht dem Satz 4 alte Fassung. Er enthält eine redaktionelle Anpassung, um die Formulierung zu vereinheitlichen.

§ 26 Absatz 2 passt unter Berücksichtigung der Änderungen des TKG vom 3. Mai 2012 den Gang des Verfahrens an die dortige Neuregelung in § 57 Absatz 1 TKG an. Satz 2 stellt die Beteiligung der übrigen potenziellen Antragsberechtigten am Verfahren sicher. Die Fristenregelung in Satz 3 und 4 gewährleistet ein geordnetes Verfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Landesmedienanstalt im Rahmen der von ihr zu treffenden Zuweisungsentscheidung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 eine Monatsfrist zu setzen hat.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 verschieben sich die Ziffern der jeweils folgenden Absätze. Absatz 3 entspricht dem § 26 Absatz 2 alte Fassung.

In § 26 Absatz 3 Satz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des Gesetzes.

§ 26 Absatz 3 Satz 4 trägt der notwendigen Koordinierung neuer Übertragungskapazitäten durch die Bundesnetzagentur Rechnung und berücksichtigt in diesem Zusammenhang eventuelle Änderungen. Hierzu wird die zeitlich vor der Frequenzkoordinierung erfolgende Zuordnungsentscheidung unter den Vorbehalt etwaiger Anpassungen gestellt.

In § 26 Absatz 4 Satz 1, der § 26 Absatz 3 alter Fassung entspricht, ist der Verweis redaktionell angepasst.

In § 26 Absatz 6 (Absatz 5 alte Fassung) werden die Sätze 2 und 3 eingefügt, die weitere Kriterien enthalten, welche die Entscheidung der Schiedsstelle im Sinne der Vielfalt, der Belange von Minderheiten und des publizistischen Wettbewerbs steuern und transparenter machen. Gemäß Satz 3 hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang, wenn die Schiedsstelle über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten entscheidet.

§ 26 Absatz 6 Satz 4 (vormals Satz 2) verbessert die Transparenz der Entscheidung der Schiedsstelle.

§ 26 Absatz 6 Satz 5 vermeidet eine Entscheidungsunfähigkeit bei Stimmgleichheit.

§ 26 Absatz 4 Satz 6 (vormals Satz 3) regelt die Zuordnung der Übertragungskapazitäten durch die Senatskanzlei entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle. Hier wird ergänzend auf den Vorbehalt in Absatz 3 Satz 4 Bezug genommen. Die Senatskanzlei kann demnach – auch nach einer Entscheidung der Schiedsstelle – Übertragungskapazitäten, die noch nicht von der Bundesnetzagentur koordiniert sind, nur unter dem Vorbehalt zuordnen, dass eine Koordinierung bzw. Zuordnung durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Satz 6 wird redaktionell angepasst, um die Formulierung zu vereinheitlichen.

§ 26 Absatz 4 Satz 7 wird redaktionell überarbeitet.

§ 26 Absatz 7 dient der Gewährleistung des in § 57 TKG neu geregelten Verfahrens der Bundesnetzagentur zur Frequenzzuteilung und des Verfahrensabschlusses nach erfolgter Frequenzkoordinierung und Wahl des Sendernetzbetreibers.

Zu § 27

§ 27 entspricht § 26a alte Fassung. Die Nummerierung der Vorschriften wird angepasst. In § 27 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zum Zweck der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen.

Zu § 28

In § 28 erfolgen redaktionelle Anpassungen zum Zweck der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen.

Zu § 29

In § 29 erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu § 30

In § 30 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 erfolgt eine Vereinheitlichung der Formulierung mit derjenigen des § 26 Absatz 1 Satz 5. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Zum Begriff „Zeitrahmen“ wird auf die dortige Anmerkung verwiesen. Ein Verweis wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Absatz 2 Satz 2 stellt ergänzende Anforderungen für neu zu koordinierende Übertragungskapazitäten. Diese Angaben sind erforderlich, um die Übertragungskapazität ausreichend bestimmt umschreiben zu können. Sie sind Grundlage der zu treffenden Zuweisungsentscheidung der Landesmedienanstalt. Insofern besteht Gleichlauf mit § 26 Absatz 1 Satz 5 neuer Fassung.

In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird ein Verweis der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 31

Zur Vereinheitlichung der Terminologie des Gesetzes wird in § 31 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 und § 31 Absatz 4 Ziffer 4 „Freie Hansestadt Bremen“ durch „Land Bremen“ ersetzt und eine sprachliche Korrektur zur Vereinheitlichung des Gesetzes eingefügt.

§ 31 Absatz 7 schließt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entscheidung der Landesmedienanstalt über die Zuweisung einer Übertragungskapazität aus. Er schafft damit eine Ausnahme von der Regel der Verwaltungsgerichtsordnung. Damit findet eine Angleichung an die Bestimmung zur Entscheidung der Landesmedienanstalt bei der Belegung von Kabelanlagen statt (§ 37 Absatz 7). Mit der Änderung wird verhindert, dass ein Zuweisungsverfahren durch aussichtslose Widersprüche blockiert wird. Die Gefahr einer Benachteiligung der Antragstellenden ist damit nicht verbunden. Sollte deren Widerspruch Aussicht auf Erfolg haben und sollte ihnen daher durch die Fortführung des Zuweisungsverfahrens ein Rechtsverlust drohen, können sie die aufschiebende Wirkung durch eine richterliche Eilentscheidung kurzfristig wiederherstellen lassen.

Zu § 32

§ 32 Absatz 1 Satz 3 trägt der Notwendigkeit einer Koordinierung neuer Übertragungskapazitäten durch die Bundesnetzagentur Rechnung und berücksichtigt, dass es in diesem Zusammenhang Änderungen geben kann. Hierzu wird die – zeitlich vor der Frequenzkoordinierung erfolgende – Zuordnungsentscheidung unter den Vorbehalt etwa notwendig werdender Anpassungen gestellt. Die Neuregelung entspricht der in § 26 Absatz 3 Satz 4.

In Absatz 4 Satz 2 erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

In Absatz 4 Satz 3 erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des Gesetzes.

Zu § 33

Der Verweis in § 33 Absatz 1 Ziffer 1 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 34

Die Verweise in § 34 Absätze 1, 2, 3 und 5 werden der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 35

Die Verweise in § 35 Absatz 2, 3 werden der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 36

Die redaktionellen Änderungen in § 36 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 dienen dem Zweck der gleichförmigen Formulierung des Gesetzes.

Der bereits in § 35 (alte Fassung) bestehende Digitalisierungsauftrag wird im Hinblick auf die voranschreitende technische Entwicklung und die zunehmende Verfügbarkeit digitaler Endgeräte in den Haushalten um einen neuen Absatz 3 ergänzt. Dieser sieht nun verbindlich die Beendigung der analogen Fernseh- und Radioübertragung durch Kabelnetze spätestens bis zum Jahresende 2018 vor, sodass ab dem 1. Januar 2019 Übertragungen nur noch in digitaler Technik erfolgen. Hierdurch wird zum einen ein ausgewogenes und vielfältiges Programmangebot gesichert, zum anderen senkt der Umstieg von analoger auf digitale Verbreitung die Verbreitungskosten. Der Zeitpunkt der Beendigung berücksichtigt die vorangeschrittenen Gespräche der in Absatz 2 genannten Beteiligten. Demnach werden im Jahr 2018 die Voraussetzungen einer ausschließlich digitalen Übertragung gegeben sein. Dies umfasst auch die Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1, die insbesondere die Vorgaben des Absatz 2 Satz 3 beachtet. Eine frühere Abschaltung der analogen Übertragung wird durch Absatz 3 nicht gehindert.

Zu § 37

In § 37 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zum Zweck der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen.

Die Verweise in § 37 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 werden der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

In § 37 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 Satz 1 erfolgen redaktionelle Änderungen zur rechtsförmlichen Formulierung des Gesetzes.

Der Verweis in Absatz 4 Satz 1 wird angepasst.

Zu § 38

Der Verweis in § 38 Absatz 1 Satz 1 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 39

In § 39 Absatz 1 Ziffer 5 wird der Verweis der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

In § 39 Absatz 2 wird der Verweis auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste angepasst, weil die in der alten Fassung des Gesetzes zitierte Richtlinie 89/552/EWG mit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/13/EU aufgehoben worden ist (vergleiche Artikel 34 Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Zu § 40

Der Begriff „Bürgerrundfunk“ wird in der Überschrift zum Abschnitt 6 sowie in § 40 durch „Bürgermedien“ ersetzt. Damit wird betont, dass die Einrichtung nicht nur klassischen Rundfunk zum Gegenstand hat, sondern diverse Aktivitäten im Bereich Radio, Fernsehen, Telemedien, Film, Technik und Journalismus anbieten kann.

In § 40 Absatz 1 Ziffer 1 werden neben dem Rundfunk nunmehr auch die Herstellung und die Verbreitung von Telemedien aufgenommen. Das öffnet den Offenen Kanal z. B. für die Herstellung von YouTube-Videos oder für Beiträge zu einer eigenen Mediathek im Internet.

In § 40 Absatz 1 Ziffer 4 erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu § 41

Der Begriff der „Telemedien“ wird aus den Gründen der Anmerkung zu § 40 auch in § 41 eingefügt. In § 41 Absatz 4 Satz 1 wird der Begriff „Bürgerrundfunk“ durch „Bürgermedien“ ersetzt.

Die Verweise in § 41 Absatz 4 Satz 6 werden der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Die Absätze 5 und 6 des § 40 (alte Fassung) gehören systematisch zur „Verbreitung“ und werden wegen des Sachzusammenhangs als gemeinsamer Absatz 1 in § 44 eingefügt. Dort wird eingeschränkt, dass sich die Regelungen nur auf die lineare Verbreitung beziehen, weil sie für die nun auch mögliche nicht lineare Verbreitung nicht sinnvoll sind.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze des § 41 ändert sich im Vergleich zu § 40 (alte Fassung) entsprechend.

Absatz 6 bestimmt, dass der Offene Kanal verstärkt Kooperationen mit bremischen Einrichtungen eingehen soll. Ziel und Zweck dieser Kooperationen werden in Satz 2 erläutert: Die Nutzerinnen und Nutzer sollen an erweiterte Inhalte herangeführt werden (z. B. Berichterstattung aus dem Kulturbereich durch Kooperationen mit Museen oder Orchestern) und es werden neue Möglichkeiten geschaffen, aktuelle Rundfunktechnik kennenzulernen (z. B. durch Kooperationen mit Radio Bremen, in deren Rahmen die dort verfügbaren modernen Produktions- und Verbreitungstechniken genutzt werden).

Zu § 42

Der Verweis in § 42 Absatz 1 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Dem öffentlichen Interesse an kommunalen Themen wird durch die Zulassung der Übertragung von Beiratssitzungen durch die Bürgermedien in § 42 Absatz 2 entsprochen. Der Zusatz „sofern (. . .) andere Gesetze einer Übertragung nicht entgegenstehen“ stellt klar, dass § 42 Absatz 2 die Zulässigkeit von Übertragungen nicht ausschließlich regelt. Einer Übertragung können beispielsweise datenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen. Solche Hinderungsgründe sind vom Veranstalter autonom zu prüfen und zu beachten.

In § 42 Absatz 4 erfolgen eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition in § 2 Absatz 5 sowie der Ersatz des Begriffes „Bürgerrundfunk“.

Die Verweise in § 42 Absatz 5 werden angepasst.

Zu § 43

Die Überschrift von § 43 wird in „Medienpädagogische Ziele“ geändert, um die medienpädagogische Ausrichtung der dort genannten Aufgaben der Bürgermedien zu unterstreichen.

Die Nummerierung innerhalb der Vorschrift wird redaktionell angepasst (fortlaufende Nummerierung ohne „a“-Ziffern). Die Terminologie wird durch die Ersetzung des Begriffs „Bürgerrundfunk“ durch „Bürgermedien“ angepasst.

In § 43 Satz 2 wird der Verweis angepasst.

Zu § 44

§ 40 Absätze 5 und 6 alte Fassung werden als neuer § 44 Absatz 1 eingefügt. Zugleich wird eingeschränkt, dass sich die Regelungen nur auf die lineare Verbreitung beziehen, weil sie für die nun auch mögliche nicht lineare Verbreitung nicht sinnvoll sind.

In § 44 Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff „analog“ gestrichen, der wegen der Digitalisierung der Kabel in Kürze technisch überholt sein wird.

Die Terminologie wird an den Begriff „Bürgermedien“ angepasst.

§ 44 Absatz 3 konstituiert die Verpflichtung, die Beiträge zu digitalisieren und online bereitzustellen. Damit wird ein Schritt zur Modernisierung und zur zeitgemäßen Verbreitung der Bürgermedien getan. Da die Ausgestaltung rechtlich, technisch und finanziell in der Verantwortung der Landesmedienanstalt liegt, ist die Vorschrift als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet und lässt der Anstalt die verfassungsrechtlich gebote-

nen Freiheiten. Die Vorschrift stellt klar, dass die Landesmedienanstalt nach ihren Möglichkeiten die digitale Herstellung der Beiträge ermöglicht und die Plattform für die Verbreitung auswählt oder bereitstellt. Dies kann z. B. eine eigene Mediathek oder auch eine Fremdplattform sein. Die Bereitstellung zum zeitautonomen Abruf bedeutet, dass die Verbreitung keinem Sendeplan folgt, sondern dass die einzelnen Beiträge für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit auffindbar und verfügbar sein müssen.

Zu § 45

Es erfolgt eine terminologische Anpassung an den Begriff „Bürgermedien“.

Die Verweise werden der geänderten Paragrafenzählung und der geänderten Absatzzählung in § 41 angepasst.

Zu § 46

Die Überschrift des Abschnitts 7 wird an die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 10 angepasst.

In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird ein Verweis auf die Aufgaben aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufgenommen, weil auch diese Aufgaben der Landesmedienanstalt festlegt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in § 46 Absatz 1 Satz 2 der Hinweis auf weitere Staatsverträge aufgenommen, da ein erheblicher Teil der Aufgaben nicht gesetzlich, sondern staatsvertraglich geregelt ist.

§ 46 Absatz 4 Satz 2 bestimmt, dass die Veröffentlichungen „in geeigneter Form“ auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt vorgenommen werden. Dies stellt eine Angleichung an das Radio-Bremen-Gesetz dar. Der Zusatz soll gewährleisten, dass die Angaben auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt deutlich gekennzeichnet und ohne weiteres auffindbar sind, ohne dass das Gesetz eine konkrete Fundstelle vorgibt und damit in die Autonomie der Anstalt eingreift. Die „geeignete Form“ beinhaltet auch, dass das Dokument in einem üblichen elektronischen Format zur Verfügung gestellt wird, das für Menschen mit Behinderung wahrnehmbar, maschinenlesbar und zur Weiterverarbeitung geeignet ist.

Zu § 47

In § 47 Absatz 2 erfolgen sprachliche Anpassungen, in Ziffer 4 wird außerdem der Begriff „Bürgerfunk“ durch „Bürgermedien“ ersetzt.

In § 47 Absatz 2 Ziffer 5 wird der Aufgabenkatalog der Landesmedienanstalt um innovative Bildungsprojekte für junge Menschen erweitert, um die Verantwortung der Anstalt für die Medienkompetenzvermittlung an junge Menschen zu erweitern. Dies umfasst auch die Kooperation mit oder Unterstützung von bestehenden Bildungsprojekten mit Medienbezug.

§ 47 Absatz 3 schafft für die Landesmedienanstalt eine eigenständige Möglichkeit, die Medien- und Filmproduktion im Land Bremen zu fördern. Damit soll insbesondere der entsprechende Nachwuchs vor Ort unterstützt werden, um dem Film- und Medienstandort Bremen weiteres Gewicht zu verleihen. Die Mittelvergabe kann in Kooperation mit bestehenden Institutionen erfolgen.

Zu § 48

In § 48 Absatz 3 Satz 1 wird das Genehmigungserfordernis durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Die Änderung dient der Vereinfachung des Verfahrens. Bei der zu regelnden Frage handelt es sich um eine Spezialmaterie, die die Landesmedienanstalt in ihrer Kompetenz regeln kann und die keiner Prüfung durch die Rechtsaufsicht bedarf. Vielmehr genügt es, wenn die Satzungen bei der Rechtsaufsicht angezeigt werden.

Zu § 49

In der Überschrift zu § 49 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition in § 2 Absatz 5.

Zu § 50

In § 50 Absatz 1 werden die formalen Bezeichnungen der entsendenden gesellschaftlichen Institutionen und Gruppen dem aktuellen Stand angepasst, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

In § 50 Absatz 1 Ziffer 24 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Schreibfehlers.

Mit § 50 Absatz 1 Ziffer 25 wird ein Sitz im Medienrat für die im Land Bremen lebenden Menschen alevitischen Glaubens geschaffen. Die Vorschrift setzt Artikel 12 des zwischen dem Land Bremen und den alevitischen Interessenvertretungen (Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., Alevitische Gemeinde in Bremen und Umgebung e. V., Alevitisches Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e. V., Alevitischer Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e. V.) geschlossenen Vertrag um. Die übrigen Ziffern des Absatzes 1 verschieben sich entsprechend.

Die Ergänzung in § 50 Absatz 1 Ziffer 29 stellt eine Angleichung des Bremischen Landesmediengesetzes an das Radio-Bremen-Gesetz (§ 10 Absatz 1 Ziffer 22 RBG) dar. Mit dieser Regelung wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil zur Beschränkung des staatlichen Einflusses auf die Gremien umgesetzt und zugleich einer Zersplitterung des Gremiums vorgebeugt. Die Zahl der vertretenen Parteien wird, je nach Größe des Gremiums, so festgelegt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für den Anteil staatlicher (bzw. staatsnaher) Mitglieder eingehalten werden.

§ 50 Absatz 2 Satz 1 (alte Fassung) wird aus systematischen Gründen als Satz 4 in § 53 Absatz 2 eingefügt. In § 50 Absatz 2 Satz 1 neue Fassung wird dementsprechend der Verweis auf den alten Satz 1 gestrichen.

§ 50 Absatz 4 setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil um, dass eine „Versteinerung“ des Gremiums verhindert werden soll. Eine entsprechende Formulierung findet sich auch im geltenden ZDF-Staatsvertrag. Die Formulierung „höchstens“ stellt klar, dass eine Überprüfung auch schon vor dem Ablauf von zwei Amtsperioden nicht ausgeschlossen wird.

Zu § 51

Die Vorschrift wird im Hinblick auf die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil an die Aufsichtsgremien gestellt hat, überarbeitet. Demnach hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass die staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien auch persönlich über eine hinreichende Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen verfügen.

§ 51 Absatz 1 entspricht § 50 Absatz 2 alte Fassung. Die Anforderungen an das Vorliegen einer Interessenkollision werden gesenkt. Eine solche liegt nunmehr bereits vor, wenn ein Mitglied wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, die die Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigen könnten.

§ 51 Absatz 2 (§ 50 Absatz 1 alte Fassung) wird aus gesetzessystematischen Gründen zunächst nur auf die Mitgliedschaft im Medienrat erstreckt, eine Bezugnahme auf die Direktorin oder den Direktor erfolgt über eine Verweisung in § 55 Absatz 1 Satz 4. Hierdurch wird gewährleistet, dass für Inkompatibilitäten von Direktorin oder Direktor abweichende, deren oder dessen Stellung berücksichtigende Regelungen getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere die notwendige Abweichung von der Regelung in Absatz 2 Ziffer 5, wonach ein Dienstverhältnis mit einer Landesmedienanstalt nicht zulässig ist.

Mit dem Vertrag von Lissabon, der zum 1. Januar 2009 in Kraft trat, ersetzte die Europäische Union die Europäische Gemeinschaft (Artikel 1 EUV). Diese Änderung wird in § 51 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 nachvollzogen.

Die Änderung in § 51 Absatz 2 Ziffer 5 schließt nunmehr auch aus, dass Beschäftigte der Bremischen Landesmedienanstalt Mitglied im Medienrat werden. Hier wies das Gesetz bisher eine Lücke auf, da auch hier eine Inkompatibilität vorliegt. Für ehemalige Mitarbeiter gilt die in Absatz 4 geregelte Karenzzeit. Diese Inkompatibilitätsregeln folgen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und sind an das Radio-Bremen-Gesetz angeglichen.

§ 51 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 6 beschränkt den Ausschluss von der Mitgliedschaft im Medienrat auf Personen, die solche Telemedien anbieten, die mit Rundfunkprogram-

men „gewerblich vergleichbar“ sind. Damit wird vermieden, dass Personen, die z. B. privat einen YouTube-Kanal ohne erhebliche Gewinnabsicht betreiben, ausgeschlossen werden.

Die Rückausnahme in § 51 Absatz 2 Satz 2 für die staatlichen Mitglieder erfasst – wie auch beim Radio-Bremen-Gesetz – nicht die Mitglieder der Deputationen, der Stadtbürgerschaft, der Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven und des Magistrats in Bremerhaven. Sie gehören von vornherein zu den staatsnahen Mitgliedern und können durch ihre Funktion nicht inkompatibel sein.

§ 52 Absatz 3 legt fest, dass Bürgerinnen und Bürger ab Vollendung des 16. Lebensjahrs Mitglied des Gremiums werden können. Außerdem erfolgt hinsichtlich des Wohnsitzes eine Angleichung an das Radio-Bremen-Gesetz. Bisher war unklar, ob sich das Gesetz auf den Hauptwohnsitz oder auch auf Zweitwohnungen bezieht. Dies wird zugunsten des Hauptwohnsitzes klargestellt. Zugleich wird die Muss-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Damit ist die Bestimmung zwar weiterhin verbindlich, eröffnet aber in besonderen Ausnahmesituationen, nämlich sehr engen Verbindungen zum Land Bremen, die einem Hauptwohnsitz gleichkommen, die Möglichkeit einer (individuell zu begründenden) Ausnahme. Die Soll-Vorschrift stellt zudem klar, dass es sich hierbei nur um einzelne Mitglieder handeln darf.

Absatz 4 schafft die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Karenzzeit für Personen, deren Tätigkeit nicht kompatibel mit einer Mitgliedschaft im Gremium ist. Diese sind bis 18 Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Der Zeitrahmen entspricht dem Radio-Bremen-Gesetz und den bundesweiten Regelungen. Satz 2 betrifft als Rückausnahme die staatsnahen Mitglieder, für die mangels Inkompatibilität auch keine Karenzzeit erforderlich ist.

In § 51 Absatz 5 Satz 1 wird eine Verpflichtung der Mitglieder des Medienrats eingeführt, Ausschlussgründe unverzüglich anzuzeigen, um die Kenntnis des Medienrats von solchen Gründen zu gewährleisten. Als Folgeänderung dazu, dass die Ausschlussgründe der Direktorin oder des Direktors nicht mehr in § 51 geregelt sind, wird Satz 2 im Absatz 5 gestrichen und ebenfalls in § 53 Absatz 1 geregelt.

Eine eigene Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 51 Absatz 2 trifft der Medienrat nicht, weil der Ausschluss kraft Gesetzes eintritt und vom vorsitzführenden Mitglied nur noch bekanntgegeben werden muss. § 50 Absatz 5 alte Fassung ist daher systematisch falsch und wird aufgehoben.

Das Verfahren des Ausschlusses von Mitgliedern im Fall einer Interessenkollision in § 51 Absatz 6 entspricht § 11 Absatz 6 RBG.

§ 51 Absatz 7 verhindert, dass die Mitgliedschaft von minderjährigen Personen im Medienrat dazu führt, dass diese mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten in Kontakt kommen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 51 Absatz 3 Satz 1.

Zu § 52

In § 52 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Terminologie an das Radio-Bremen-Gesetz, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Der Verweis wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

In § 52 Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur rechtsförmlichen Formulierung. Der Verweis wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst. Schließlich werden die formalen Bezeichnungen der entsendenden Institutionen dem aktuellen Stand angepasst, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

§ 52 Absatz 3 regelt, wie und durch wen das nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 25 zu entsendende Mitglied für die Aleviten zu bestimmen ist. Die Entsendung erfolgt durch übereinstimmende Erklärung der Vorstände, setzt also eine Einigung voraus. Die Regelung entspricht § 12 Absatz 3 RBG.

In § 52 Absatz 4 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung zur rechtsförmlichen Formulierung und Angleichung der Formulierung an das Radio-Bremen-Gesetz.

In § 52 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden Verweise der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

§ 52 Absatz 5 Satz 2 konstituiert die gleiche Mindestquote für Mitglieder aus beiden Städten des Landes. Die bisherige Regelung in § 50a Absatz 4 Satz 2 alte Fassung

sieht nur eine Quote für die Stadt Bremerhaven vor. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass eine in gleicher Weise angemessene Vertretung durch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremen nicht gewährleistet war. Die Terminologie wird außerdem dahingehend angepasst, dass einheitlich der Begriff „Stadt Bremerhaven“ verwendet wird.

Die Zusammenführung der Absätze 5 und 6 alte Fassung zu einem neuen § 52 Absatz 6 beruht auf systematischen Gründen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Es handelt sich um eine zusammenhängende Regelungsmaterie, zudem dient die Änderung der Vereinfachung des Gesetzes. Die Bestimmung wird sprachlich vereinfacht, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Dass nach § 52 Absatz 6 Satz 5 der Name eines neu gewählten Mitglieds dem vorsitzführenden Mitglied und nicht mehr der Anstalt mitgeteilt werden muss, stellt eine Anpassung des Bremischen Landesmediengesetzes an § 12 Absatz 7 RBG dar und verbessert die staatsferne Ausgestaltung des Medienrats.

§ 52 Absatz 7 Satz 1 entspricht nunmehr der Fassung des § 12 Absatz 8 RBG. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Anpassung nicht verbunden.

In § 52 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 wird jeweils der Verweis an die neue Absatzzählung angepasst.

Zu § 53

Die Neustrukturierung des § 53 dient dazu, die Regelungssystematik nachvollziehbarer darzustellen. Die Zählung der Absätze verändert sich gegenüber dem § 50a alte Fassung.

§ 53 Absatz 1 Satz 1 enthält eine redaktionelle Änderung zur Anpassung der Terminologie an § 2 Absatz 10.

§ 53 Absatz 1 wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt, die die Stellung und Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrats erläutern. Dies entspricht einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts im ZDF-Urteil.

§ 53 Absatz 2 Satz 1 entspricht dem § 51 Absatz 10 alte Fassung. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nicht stimmberechtigte Mitglieder (z. B. wegen Verlust des Stimmrechts nach § 51 Absatz 6 Satz 3) bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt werden.

§ 51 Absätze 11 und 12 alte Fassung werden dem neuen Absatz 2 hinzugefügt, weil diese Regelungen in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen. Satz 3 verhindert eine dauerhafte oder länger andauernde Beschlussunfähigkeit und dient somit der Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Satz 4 enthält eine Regelung zum Stimmgewicht der Mitglieder, ein größeres Stimmgewicht etwa des vorsitzführenden Mitgliedes besteht nicht.

Satz 5 wird an die entsprechende Formulierung im Radio-Bremen-Gesetz angepasst, die Ergänzung berücksichtigt die gesetzlich bereits bestehenden Abweichungen vom Erfordernis der einfachen Mehrheit (insbesondere in Satz 6 und 7) und beseitigt damit einen gesetzlichen Widerspruch.

In § 53 Absatz 2 Satz 6 wird der Verweis auf § 38 alte Fassung der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Die Ergänzungen in § 53 Absatz 3 (Absatz 2 alte Fassung) dienen der Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zur Verbesserung der Gesetzssystematik wird § 51 Absatz 9 alte Fassung zu § 53 Absatz 5. In Satz 2 wird die Befugnis zur Ausschussbildung geregelt. Dies entspricht der schon bisher geübten Praxis. Dass die Bildung der Ausschüsse in das Gesetz aufgenommen wird, unterstreicht im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Unabhängigkeit des Gremiums.

Die Aufnahme einer Mindestanzahl von Sitzungen in § 53 Absatz 6 Satz 1 entspricht § 13 Absatz 5 Satz 1 RBG.

§ 53 Absatz 7 ergänzt die Regelungen zum Ausschluss der Sitzungsöffentlichkeit bei Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und erweitert den Ausschluss in Personalangelegenheiten durch Streichung der Wörter „des Personals der Landesmedienanstalt“ auch auf Mitarbeiter der Bürgermedien und eventuelle freie Mitar-

beiter, die ebenso Persönlichkeitsschutz genießen. Ferner wird eine Regelung zu den Ausschüssen des Medienrats getroffen. Satz 4 alte Fassung (Anwesenheitsrecht eines Vertreters der Rechtsaufsicht) wird aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 8 eingefügt.

In § 53 Absatz 8 wird bestimmt, wer teilnahmeberechtigt an den Sitzungen ist. Dabei erfolgt eine Angleichung an die korrespondierenden Regelungen im Radio-Bremen-Gesetz. Die Teilnahme der Rechtsaufsicht an den nicht öffentlichen Sitzungen entspricht der bisherigen Rechtslage, wird in Angleichung an das Radio-Bremen-Gesetz aber ausdrücklich klargestellt.

§ 53 Absatz 9 dient der Verbesserung der Transparenz. Die Regelungen werden, auch hinsichtlich der Zeitpunkte der Veröffentlichungen – eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen – an das Radio-Bremen-Gesetz angeglichen. Des Weiteren ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ausschusssitzungen zu veröffentlichen. Mit der doppelten Einschränkung „Zusammenfassung“ und „wesentliche Ergebnisse“ wird klargestellt, dass eine Veröffentlichung von sämtlichen Details nicht erforderlich ist. Beschlussempfehlungen sind als Ergebnisse von vorbereitenden Ausschusssitzungen ebenfalls zu veröffentlichen, denn der Medienrat kann von den Ausschussempfehlungen abweichende Beschlüsse fassen. Insofern dient die Veröffentlichungspflicht der Ausschussempfehlungen der Transparenz.

In § 53 Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 Satz 4 werden die Verweise der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

In § 53 Absatz 10 Satz 1 sind die Wörter „ehrenamtlich tätig und“ gestrichen, weil bereits in § 53 Absatz 1 Satz 3 geregelt ist, dass die Mitglieder des Medienrats ehrenamtlich tätig sind.

§ 53 Absatz 11 entspricht § 51 Absatz 13 alte Fassung und enthält eine redaktionelle Änderung zur sprachlichen Vereinfachung. Zudem wird die Vorschrift um das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme auch an betriebswirtschaftlichen Fortbildungen erweitert, weil der Medienrat als maßgebliches Mitbestimmungsgremium, insbesondere über die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, zu befinden hat und somit Entscheidungen wirtschaftlicher Bedeutung trifft.

§ 53 wird um Absatz 12 ergänzt, nach dem die weitere Ausgestaltung der Arbeitsweise des Medienrats durch eine Satzung der Landesmedienanstalt zu regeln ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verfahrensweisen, die keinem Gesetzesvorbehalt unterliegen, auf eine geregelte Grundlage gestellt werden, die aber im Rahmen der Selbstverwaltung der Anstalt liegt.

Zu § 54

§ 54 Absatz 2 wird sprachlich korrigiert.

Der Verweis in § 54 Absatz 3 Satz 2 wird der geänderten Paragrafenzählung angepasst.

Zu § 55

In § 55 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung zum Zweck der Vereinheitlichung der Bezeichnung des Landes Bremen.

Die Vorgabe in § 55 Absatz 1 Satz 3 wird von einer „Soll“- in eine „Muss“-Vorschrift geändert, um ein ordnungsgemäßes Verfahren hinsichtlich der Auswahl der Direktorin oder des Direktors unter Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Amt, Leistung und Befähigung nach Artikel 33 Absatz 2 GG sicherzustellen.

In § 55 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass im Fall der Neuberufung eine öffentliche Ausschreibung zwingend erforderlich ist. Anders als bei der Wiederberufung einer amtierenden Direktorin oder eines amtierenden Direktors, die oder der dem Gremium durch die bisherige Tätigkeit bekannt ist, kann bei einer Neuberufung nicht unterstellt werden, dass die Bewerberinnen oder Bewerber hinreichend qualifiziert sind. Das Gesetz muss hier eine Chancengleichheit für potenzielle Bewerberinnen oder Bewerber gewährleisten, die Voraussetzungen für eine möglichst breite Auswahl und eine größtmögliche Transparenz für das Verfahren schaffen.

Sofern der Medienrat entschlossen ist, die amtierende Direktorin oder den amtierenden Direktor erneut zu berufen und ein Wechsel nicht beabsichtigt ist, ist eine öffentliche Ausschreibung – entsprechend der gängigen Praxis in den deutschen Medien-

anstalten – auch weiterhin nicht verpflichtend. In Anbetracht der durch eine öffentliche Ausschreibung entstehenden Kosten wäre der Aufwand als bloße Formalie nicht gerechtfertigt und würde dem Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel widersprechen.

§ 55 Absatz 1 Satz 5 und 6 enthalten Inkompatibilitätsvorschriften für Direktorin oder Direktor. Dabei wird dem Grund nach auf die für den Medienrat geltenden Inkompatibilitäten Bezug genommen, jedoch mit der Abweichung, dass die Direktorin oder der Direktor entgegen § 51 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 5 in einem Dienstverhältnis mit zumindest einer Landesmedienanstalt, nämlich der brema, stehen kann und muss. Dies wird mit der Bezugnahme in Satz 4 auf § 55 Absatz 3 klargestellt. Satz 5 entspricht § 50 Absatz 4 Satz 2 alte Fassung. Die Ergänzung von § 55 Absatz 1 Satz 6 dient dazu, dass die Ausschlussgründe nicht einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung durch die Direktorin oder den Direktor entgegensteht.

Zu § 56

§ 56 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 54 Absatz 2 Satz 2 alte Fassung mit der Änderung, dass für die Bildung von notwendigen Rücklagen eine vorherige explizite Willensbildung im Medienrat erforderlich ist. Damit werden die Rechtfertigungsanforderungen für die Rücklagenbildung gesteigert.

In § 56 Absatz 2 wird Satz 3 eingefügt, der eine kontinuierliche Überprüfung der Notwendigkeit von Rücklagen verlangt. Hierdurch soll insbesondere bei einer langjährigen Rücklagenbildung eine regelmäßige Prüfung ihrer Notwendigkeit erfolgen, sodass der Entwicklung des mit der jeweiligen Rücklage verfolgten Ziels besser Rechnung getragen werden kann.

Die nachfolgenden Sätze des Absatzes 2 verschieben sich entsprechend.

Zum Zweck der effektiveren Kontrolle der Rechtsaufsicht über die Rücklagenbildung und der Einhaltung deren Höchstgrenze werden in Satz 6 die Vorschriften um das Bremische Landesmediengesetz ergänzt, sodass bei einem etwaigen Verstoß – etwa gegen § 56 Absatz 2 Satz 4 – die Genehmigung des Haushaltsplans verweigert werden kann.

Absatz 5 Satz 3 wird zur Verbesserung der gesetzlichen Systematik zu einem eigenständigen Absatz 3. Der letzte Halbsatz wird gestrichen, weil dieser im Hinblick auf die bereits in Absatz 2 erfolgte Regelung der Rücklagenbildung nicht erforderlich ist und als – nicht beabsichtigte – Sonderregelung zu Absatz 2 missverstanden werden kann. Stattdessen wird in dem letzten Halbsatz klargestellt, dass Rücklagen auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Landesmedienanstalt berücksichtigt werden können, diese aber konkret, also auch hinsichtlich der jeweiligen Bestimmung, ausgewiesen werden müssen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

In § 56 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 wird die Formulierung „in geeigneter Form“ aufgenommen. Zum Begriff der „geeigneten Form“ wird auf die Anmerkungen zu § 46 Absatz 4 Satz 2 verwiesen.

In § 56 Absatz 4 Satz 2 (Absatz 3 alte Fassung) erfolgen als weitere Konkretisierung der Transparenzvorschriften eine vollständige Veröffentlichung der Einkünfte der Direktorin bzw. des Direktors und damit zugleich eine Anpassung der Formulierung an das Radio-Bremen-Gesetz. Bei der Veröffentlichung dürfen keine weiteren Informationen mitveröffentlicht werden, aus denen eine über die veröffentlichten Summen hinausgehende Bewertung der Tätigkeit hervorgeht. Entsprechend der für die Direktorin oder den Direktor vorgesehenen Regelung veröffentlicht Radio Bremen gemäß § 25 Absatz 8 RBG sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen der Intendantin oder des Intendanten. Bei der neuen Regelung in Bezug auf die Direktorin oder den Direktor handelt es sich um eine über die Vorgaben des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes hinausgehende Veröffentlichungsverpflichtung. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Landesmedienanstalten über öffentliche Mittel verfügen und nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Staat unterliegen.

Die Einfügung „Satz 1“ in Absatz 5 Satz 2 dient der korrekten Zitierweise der in Bezug genommenen Regelung. Sie enthält lediglich eine redaktionelle und keine inhaltliche Änderung.

In § 56 Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 eingefügt. Es handelt sich um eine Angleichung an die entsprechende Regelung des Radio-Bremen-Gesetzes, sie dient der Vereinheitlichung der Berichterstattung durch den Landesrechnungshof. Die Regelung sieht vor, dass der Rechnungshof vor der abschließenden Berichterstellung und Veröffentlichung eine Stellungnahme der Direktorin oder des Direktors einholt. Auf diese Weise können eventuelle Missverständnisse bereits im Vorfeld ausgeräumt werden. Ferner ist zur Verbesserung der Transparenz eine Veröffentlichung des Berichts über das Prüfergebnis durch den Landesrechnungshof vorgesehen sowie eine Mitteilung an die Bürgerschaft (Landtag) und den Senat.

§ 56 Absatz 7 (§ 54 Absatz 4 alte Fassung) wird dahingehend geändert, dass die zweckgebundenen Mittel der Film- und Medienförderung im Land Bremen zugute kommen. Die Regelung setzt § 40 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrags um, nach dem nicht in Anspruch genommene Mittel der Landesmedienanstalt der jeweiligen Rundfunkanstalt zustehen, aber vom Landesgesetzgeber mit einer Zweckbestimmung versehen werden können. Die bisher geltende Zweckbestimmung wird dahingehend verändert, dass explizit innovative Medienschaffende gefördert werden sollen und dass die Unterstützung den im Land Bremen vorhandenen oder entstehenden Kräften zugute kommen soll. Das Gesetz schafft damit in Ergänzung zu den Bestimmungen in Abschnitt 6 und in § 47 Absatz 3 die Voraussetzung, dass insbesondere junge und innovative Film- und Medienschaffende im Land Bremen erweiterte Fördermöglichkeiten erhalten.

Die Verwendung des Überschusses muss aus Gründen der Transparenz auf den Internetseiten von Radio Bremen veröffentlicht werden.

Zu § 58

Mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 wird das Datenschutzrecht umfassend neu geregelt. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt grundsätzlich auch für den Regelungsbereich des Bremischen Landesmediengesetzes.

§ 56 Absatz 1 alte Fassung bezieht sich auf § 47 Rundfunkstaatsvertrag, der auf die Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes verweist, soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von privatem Rundfunk grundsätzlich personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Da § 47 Rundfunkstaatsvertrag gemäß 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung aufgehoben wird, kann dieser Verweis entfallen. Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich, da die Novelle des Bremischen Landesmediengesetzes zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung in Kraft treten soll.

§ 58 Absatz 2 macht von der Möglichkeit des Artikels 85 Absatz 2 DSGVO Gebrauch, dass für den Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken eine Bestimmung getroffen werden kann, die vom Schutzstandard der Datenschutz-Grundverordnung abweicht. Insofern wird auf die vergleichbaren Regelungen in §§ 9c, 57 Rundfunkstaatsvertrag (Fassung nach dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) verwiesen. Im Rahmen einer Abwägung gemäß Artikel 85 DSGVO ist den privaten Veranstaltern das Medienprivileg im selben Umfang zu gewähren wie den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Durch den Verweis auf § 9c und § 57 Rundfunkstaatsvertrag in § 58 Absatz 2 bedarf es der Vorschrift des § 58 alte Fassung nicht mehr, weil der Regelungsgehalt vollständig von § 9c Rundfunkstaatsvertrag und § 57 Rundfunkstaatsvertrag erfasst ist. Der Verweis auf § 57 Rundfunkstaatsvertrag bezieht sich ebenfalls ausschließlich auf Veranstalter im Sinne von § 2 Absatz 5, die als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten.

Artikel 32 DSGVO enthält eine von § 56 Absatz 3 alte Fassung abweichende Bestimmung dazu, wann die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme gewährleistet ist. Daher ist in § 58 Absatz 3 auf das Schutzniveau des Artikels 32 DSGVO zu verweisen. Die Formulierung „nach dem Stand der Technik und Organisation“ ist zu streichen, weil der „Stand der Technik und Organisation“ bereits in Artikel 32 DSGVO bei der Bestimmung des Schutzniveaus berücksichtigt wird.

Zu § 59

Der Verweis in § 59 Absatz 1 Satz 2 wird im Hinblick auf die gestrichenen Absätze redaktionell angepasst.

§ 59 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass Artikel 58 DSGVO der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit weitgehende Befugnisse einräumt. Zudem wird klargestellt, dass diese Befugnisse nicht eingreifen, sofern eine Datenverarbeitung für journalistische Zwecke betroffen ist oder sofern eine Auskunftserteilung dem Auskunftserteilenden oder einer Person gemäß § 383 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 Zivilprozessordnung die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit belangt zu werden. Die Aufnahme des Auskunftsverweigerungsrechts bei Auskunftsverlangen steht nicht im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung, was sich aus Artikel 58 Absatz 4 DSGVO ergibt.

§ 59 Absatz 2 enthält sprachliche Korrekturen zur rechtsförmlichen Formulierung des Gesetzes.

Die Änderung in § 59 Absatz 2 Satz 2 dient der Angleichung des Gesetzesverweises an die Datenschutz-Grundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz, welches zeitgleich mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft tritt. Der Begriff „Beauftragten“ wird durch „Datenschutzbeauftragten“ ersetzt, um die Terminologie an die Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

§ 57 Absätze 3 bis 5 alte Fassung entfallen im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß Artikel 58 DSGVO.

Zu § 60

Die Verweise in § 60 Absatz 1 Ziffern 12 bis 20 werden der geänderten Paragrafen-zählung bzw. den Änderungen, die mit dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten werden, angepasst.

Mit dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden mit der Aufhebung von § 47 Rundfunkstaatsvertrag auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 23 bis 28 Rundfunkstaatsvertrag entfallen. Daher ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus muss § 60 Absatz 1 Ziffer 15 neu gefasst werden, um dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen. § 59 Absatz 1 Nr. 15 alte Fassung bewehrte nämlich mit einem Bußgeld, die in § 36 Absatz 2 alter Fassung genannten Rundfunkprogramme nicht zu „verbreiten“, obwohl § 36 Absatz 2 alte Fassung (entspricht § 37 Absatz 2 neue Fassung) die Weiterverbreitung regelt. Die Fassung des Tatbestands wird daher entsprechend angepasst.

In § 60 Absatz 1 Ziffer 17 erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu § 61

Die Bezeichnung der Landesmedienanstalt in § 61 Absatz 1 Satz 1 wird an die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 10 angepasst. Der Verweis in § 61 Absatz 1 Satz 2 wird der geänderten Paragrafen-zählung angepasst.

Zu § 61 alte Fassung

§ 61 alte Fassung wird aufgehoben. Mit Inkrafttreten des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags entfällt § 47 Rundfunkstaatsvertrag, sodass die Bestimmung obsolet wird.

Zu § 63

In § 63 werden die Verweise auf den Rundfunkstaatsvertrag im Licht der Änderungen, die durch den 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfolgen, angepasst.

§ 63 Ziffer 2 enthält eine redaktionelle Änderung zur rechtsförmlichen Formulierung des Gesetzes (Begriff „Landesmedienanstalt“ gemäß § 2 Absatz 10).

§ 63 Ziffer 4 enthält eine sprachliche Korrektur.

Zu § 64

In § 64 Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition in § 2 Absatz 5.

§ 64 Absätze 2 und 3 alte Fassung sind obsolet und werden gestrichen.

§ 64 Absatz 2 neue Fassung enthält eine Übergangsvorschrift für die laufende Amtsperiode des Medienrats, nach welcher z. B. für Nachfolgebesetzungen die alten Regelungen anzuwenden sind. Dies ist nötig, um etwaige Inkongruenzen bei der Gremienbesetzung zu vermeiden.

Zu § 65

Die Anpassung der Verweise erfolgt aufgrund der geänderten Paragrafenzählung. Der Verweis auf die Universaldiensttrichtlinie ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit zu berichtigen.

Zu § 66

§ 66 enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Bremischen Landesmediengesetzes sowie zum Außerkrafttreten des bisherigen Bremischen Landesmediengesetzes. Das Gesetz tritt mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung und dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 25. Mai 2018 in Kraft, um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die anwendbaren Datenschutzregelungen zu vermeiden.